

Bericht^{*)}

des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit (9. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 15/25 –**

Entwurf eines Ersten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

- b) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 15/26 –**

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen
am Arbeitsmarkt**

- c) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 15/23 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Aktivierung kleiner Jobs (Kleine-Jobs-Gesetz)

- d) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Karl-Josef Laumann,
Dagmar Wöhr, Wolfgang Börnsen (Bönstrup), weiterer Abgeordneter
und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 15/24 –**

**Entwurf eines Gesetzes zum optimalen Fördern und Fordern
in Vermittlungsagenturen (OFFENSIV-Gesetz)**

- e) zu dem Antrag der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/32 –**

Handeln für mehr Arbeit

^{*)} Die Beschlussempfehlung wurde als Bundestagsdrucksache 15/77 verteilt

Bericht der Abgeordneten Klaus Brandner, Karl-Josef Laumann, Dr. Thea Dückert und Dirk Niebel

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisungen, Voten der mitberatenden Ausschüsse, abgelehnte Änderungsanträge und Abstimmungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Überweisungen

Alle fünf Vorlagen sind in der 8. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. November 2002 an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Verbraucherschutz Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, den Ausschuss für Tourismus und den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden.

Das Erste und das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, das Kleine-Jobs-Gesetz und der Antrag der Fraktion der FDP wurden zusätzlich an den Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Das Kleine-Jobs-Gesetz und das OFFENSIV-Gesetz sind ferner dem Sportausschuss zur Mitberatung überwiesen worden.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

a) Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 15/25

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 2. Sitzung am 13. November 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge anzunehmen.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 2. Sitzung am 13. November 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Nichtteilnahme der Fraktionen der CDU/CSU und FDP an der Abstimmung empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 5. Sitzung am 13. November 2002 auf die Abgabe eines Votums verzichtet.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf in seiner 2. Sitzung am 13. November 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge anzunehmen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner 2. Sitzung am 13. November 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen

der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung** hat den Gesetzentwurf in seiner 4. Sitzung am 13. November 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Gesetzentwurf in seiner 2. Sitzung am 13. November 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge anzunehmen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Gesetzentwurf in seiner 2. Sitzung am 13. November 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 3. Sitzung am 13. November 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

b) Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 15/26

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 2. Sitzung am 13. November 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge anzunehmen.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 2. Sitzung am 13. November 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Nichtteilnahme der Fraktionen der CDU/CSU und FDP an der Abstimmung empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 5. Sitzung am 13. November 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der für ihn relevanten Änderungsanträge anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf in seiner 2. Sitzung am 13. November 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge anzunehmen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner 2. Sitzung am 13. November 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung** hat den Gesetzentwurf in seiner 4. Sitzung am 13. November 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Gesetzentwurf in seiner 2. Sitzung am 13. November 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge anzunehmen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Gesetzentwurf in seiner 2. Sitzung am 13. November 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 3. Sitzung am 13. November 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

c) Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 15/23

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 2. Sitzung am 13. November 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Sportausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 2. Sitzung am 13. November 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung des Mitglieds der Fraktion FDP empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 2. Sitzung am 13. November 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 5. Sitzung am 13. November 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf in seiner 2. Sitzung am 13. November 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner 2. Sitzung am 13. November 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung** hat den Gesetzentwurf in seiner 4. Sitzung am 13. November 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Gesetzentwurf in seiner 2. Sitzung am 13. November 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Gesetzentwurf in seiner 2. Sitzung am 13. November 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 3. Sitzung am 13. November 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

d) Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 15/24

Der **Sportausschuss** hat in seiner 2. Sitzung am 13. November 2002 einstimmig beschlossen, von einer Mitberatung des Gesetzentwurfs abzusehen.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 2. Sitzung am 13. November 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 5. Sitzung am 13. November 2002 auf die Abgabe eines Votums verzichtet.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf in seiner 2. Sitzung am 13. November 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner 2. Sitzung am 13. November 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung** hat den Gesetzentwurf in seiner 4. Sitzung am 13. November 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Gesetzentwurf in seiner 2. Sitzung am 13. November 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Gesetzentwurf in seiner 2. Sitzung am 13. November 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 3. Sitzung am 13. November 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

e) Antrag über Bundestagsdrucksache 15/32

Der **Innenausschuss** hat den Antrag in seiner 2. Sitzung am 13. November 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Rechtsausschuss** hat den Antrag in seiner 2. Sitzung am 13. November 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Finanzausschuss** hat den Antrag in seiner 5. Sitzung am 13. November 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat den Antrag in seiner 2. Sitzung am 13. November 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Antrag in seiner 2. Sitzung am 13. November 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung** hat den Antrag in seiner 4. Sitzung am 13. November 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Antrag in seiner 2. Sitzung am 13. November 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Antrag in seiner 2. Sitzung am 13. November 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE

GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag in seiner 3. Sitzung am 13. November 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

3. Abgelehnte Änderungsanträge

Folgende von der Fraktion der CDU/CSU auf den Ausschuss-Drucksachen 15(9)36 und 15(9)40 eingebrachte Änderungsanträge sowie Entschließungsanträge fanden im Ausschuss keine Mehrheit:

Abgelehnter Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschuss-Drucksache 15(9)36:

Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit möge beschließen:

I. Eingefügt wird ein Artikel 1a „Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Der Annahme einer selbständigen Tätigkeit steht es nicht entgegen, wenn von der erwerbsmäßig tätigen Person kein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer beschäftigt wird oder eine Tätigkeit im Wesentlichen und auf Dauer nur für einen Auftraggeber ausgeübt wird.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

2. § 7a wird aufgehoben.

3. In § 7b werden die Worte „außerhalb des Verfahrens nach § 7a“ gestrichen.

4. In § 7c Satz 1 wird nach dem Semikolon der zweite Halbsatz wie folgt gefasst:

„der Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird erst zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem die Entscheidung, dass eine Beschäftigung vorliegt, unanfechtbar geworden ist.“

5. In § 14 wird Absatz 4 aufgehoben.

II. Artikel 3 wird wie folgt ergänzt

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe zu § 232 wird eingefügt:

„§ 232a Versicherungspflicht auf Antrag für arbeitnehmerähnliche Selbständige“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) *In Satz 1 wird in Nummer 8 nach dem Wort „erfüllt“ das Komma durch einen Punkt ersetzt; Nummer 9 wird aufgehoben.*

b) *In Satz 2 werden die Worte „des Satzes 1 Nr. 1, 2, 7 und 9“ durch die Worte „des Satzes 1 Nr. 1, 2 und 7“ ersetzt.*

3. In § 6 wird Absatz 1a aufgehoben.

4. § 134 wird geändert wie folgt:

a) *In Nummer 5 wird nach dem Wort „Publizisten“ das Komma gestrichen.*

b) *Nummer 6 wird aufgehoben.*

5. In § 231 wird Absatz 5 aufgehoben. Die Absätze 6 und 7 werden zu Absätzen 5 und 6.

6. Nach § 232 wird folgender § 232a eingefügt:

„§ 232a
Versicherungspflicht auf Antrag für arbeitnehmerähnliche Selbstständige.

Personen, die vor dem Inkrafttreten

a) im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt haben, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig 325 Euro nicht überstieg, und

b) auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig waren,

(arbeitnehmerähnliche Selbstständige) sind auf Antrag versicherungspflichtig. Der Antrag kann bis zum 30. September 2003 gestellt werden und wirkt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens zurück. Dies gilt auch für arbeitnehmerähnliche Selbstständige, die für einen Zeitraum von 3 Jahren nach erstmaliger Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit von der Versicherungspflicht befreit worden sind.

Als Arbeitnehmer im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a gelten

a) auch Personen, die berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen beruflicher Bildung erwerben,

b) nicht Personen, die als geringfügig Beschäftigte nach § 5 Absatz 2 Satz 2 auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben.“

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Ziel muss es sein, die wirtschafts-, finanz-, sozial- und arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen auf die Förderung von Beschäftigung auszurichten. Nur wenn Beschäftigungshürden abgebaut und Unternehmergeist gefördert wird, kann es gelingen, den Arbeitsmarkt zu beleben. Bestandteil einer solchen Politik ist die Beseitigung der Hemmnisse für Existenzgründungen, die durch die Regelungen zur sog. Scheinselbständigkeit seit dem 1. Januar 1999 gelten.

Die Regelungen zur so genannten Scheinselbständigkeit und den arbeitnehmerähnlichen Selbständigen wurden durch das Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte vom 19. Dezember 1998 eingeführt und durch das Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit vom 20. Dezember 1999 noch komplizierter ausgestaltet. Die neuen Vorschriften haben erhebliche Irritationen und Verunsicherung bei den Betroffenen ausgelöst und zudem einen bürokratischen Aufwand verursacht, der nicht länger hingenommen werden kann.

Die derzeitige Beweislastverteilung kann im Ergebnis dazu führen, dass eine materiell selbständige Tätigkeit sozialversicherungsrechtlich als unselbständige Tätigkeit gilt. Dies ist rechtsstaatlich bedenklich. Die Beweislastumkehr verschiebt das Risiko der Nichtaufklärbarkeit damit unange-

messenen auf den Bürger und widerspricht damit dem Geist der Grundrechte der Verfassung (in dubio pro libertate).

Die Regelungen zur Scheinselbständigkeit haben gravierende arbeitsmarktpolitische Auswirkungen: Sie hindern das Entstehen selbständiger Tätigkeit und vernichten bereits bestehende selbständige Existenzen. Letztendlich erodiert damit auch die unselbständige Tätigkeit, denn diese setzt die Bereitschaft von Bürgern voraus, das Wagnis und die Last einer selbständigen Tätigkeit einzugehen. Die Regelungen sind deshalb unter Wahrung des notwendigen Vertrauensschutzes aufzuheben.

Die Abschaffung bewirkt eine angemessene Abgrenzung zwischen der Sphäre der sozialrechtlichen Absicherung auf der einen Seite und der unternehmerischen Entfaltung, aber auch des unternehmerischen Risikos auf der anderen Seite. Im Gegensatz zum sog. Hartz-Konzept, das mit dem Kunstgeschöpf der „Ich-AG“ auf massive Subventionen setzt (drei Jahre Zuschüsse durch das Arbeitsamt, privilegierte Besteuerung mit nur 10 %, vollständige Umsatzsteuerbefreiung, steuerliche Abzugsfähigkeit bei Inanspruchnahme von Leistungen einer „Ich-AG“ für Privathaushalte), wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die echte Selbständigkeit gefördert und nicht ein künstlicher Arbeitsmarkt konstruiert, der ohne die massiven Subventionierungen nicht existieren könnte.

B. Besonderer Teil:

Zu Artikel 1a Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Zu Nummer 1 (§ 7)

Die bisherige Vermutungsregelung hat zu einer Überbetonung einzelner Abgrenzungsmerkmale zwischen abhängiger Beschäftigung und Selbständigkeit geführt. Für eine Einstufung als abhängig Beschäftigter ist keinesfalls immer maßgebend, ob von der erwerbsmäßig tätigen Person Arbeitnehmer beschäftigt werden bzw. ob die erwerbsmäßig tätige Person auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig ist. Der neue Satz 3 des Absatzes 1 verhindert eine zu weitgehende Einstufung einer Tätigkeit als abhängige Beschäftigung. Die Vermutungsregelung hat zu einer unzumutbaren Beweislastumkehr geführt und war daher aufzuheben.

Zu Nummer 2 (§ 7a)

Die Aufhebung der bisherigen Vermutungsregelung beseitigt ebenso wie auch die Abschaffung des besonderen Status eines arbeitnehmerähnlichen Selbständigen wesentliche Ursachen für die Verunsicherung von Selbständigen und Existenzgründern. Das bürokratische Anfrageverfahren kann deshalb aufgehoben werden. Es hat sich in der Praxis ohnehin als wenig tauglich erwiesen, da die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte viele Antragsteller durch lediglich formelhafte Bescheide und vorgefertigte Entscheidungsbausteine als abhängig Beschäftigte einordnete. Die Erledigung der unter Geltung des bisherigen § 7a SGB IV gestellten Anträge bleibt unberührt.

Zu Nummer 3 (§ 7b)

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 4 (§ 7c)

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 5 (§ 14)

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Artikel 3 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**Zu Nummer 2 (§ 2)**

Der systemwidrige besondere Status „arbeitnehmerähnlicher Selbständiger“ wird abgeschafft. Selbständige haben nach geltendem Recht bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Möglichkeit, die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung zu beantragen. Dies ist ausreichend. Eine Teilgruppe der Selbständigen kraft Gesetzes in die Versicherungspflicht einzubeziehen, ist verfehlt. Mit der Aufhebung der Regelung werden insbesondere Existenzgründer von finanziellen Belastungen durch eine Versicherungspflicht verschont.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Folgeänderung zu Nummer 2.

Für Personen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes für einen Zeitraum von drei Jahren nach erstmaliger Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit von der Versicherungspflicht befreit worden sind, gilt die Übergangsregelung unter Nummer 6.

Zu Nummer 4 (§ 134)

Die bisherige Sonderzuständigkeit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte erübrigt sich mit der Abschaffung des besonderen Status des arbeitnehmerähnlichen Selbständigen.

Zu Nummer 5 (§ 231)

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 6 (§ 232a)

Personen, die bisher als „arbeitnehmerähnliche Selbständige“ versicherungspflichtig waren, wird aus Vertrauensschutzgründen das Recht eingeräumt, an der Rentenversicherungspflicht festzuhalten. Um Missbrauch zu verhindern und im Hinblick auf die notwendige Klarheit des versicherungsrechtlichen Status ist hierfür eine Frist zur Ausübung des Antragsrechts vorgesehen.

Zu Artikel 3 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Abgelehnter Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschuss-Drucksache 15(9)40:

Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit möge beschließen: Artikel 1, 6. Abschnitt, Ziffer 16, § 128 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„8. die Anzahl von Tagen, für die ein Anspruch auf Unterhaltsgeld erfüllt worden ist.“

Begründung

Mit dieser Änderung werden Zeiten von Unterhaltsgeldbezug während einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung auf einen bestehenden Arbeitslosengeldanspruch im Grundsatz vollständig angerechnet. Der Erhalt eines Restanspruchs im Umfang eines Monats Arbeitslosengeld ergibt sich aus der im Gesetzentwurf enthaltenen Änderung des § 128 Abs. 2 (Entwurf Artikel 1 Nr. 16b).

Entsprechend dem Bericht der Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ sollte Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld zu einer einheitlichen Leistung zusammengefasst werden (a.a.O. Seite 134). Dies soll zum einen der Verwaltungsvereinfachung dienen. Zum anderen ergibt sich aus der Zusammenfassung aber auch eine Verkürzung des Gesamtanspruchs.

Nur eine vollständige Anrechnung führt dabei zu einer nennenswerten Verfahrensvereinfachung. Gleichzeitig wird die Funktion der Weiterbildungsmaßnahme als Mittel zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt in den Mittelpunkt gerückt. Der Anreiz zur direkten Arbeitsaufnahme nach erfolgreich abgeschlossener Maßnahme wird gestärkt. Außerdem wird die Beitragszahlergemeinschaft nicht über das unbedingt notwendige Maß hinaus in Anspruch genommen.

Abgelehnter Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschuss-Drucksache 15(9)37:

Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit möge beschließen:

I. Der deutsche Arbeitsmarkt ist überreguliert und trägt durch verkrustete Strukturen wesentlich zur Massenarbeitslosigkeit bei. Die Maßnahmen und Instrumente, die zu mehr Flexibilität am Arbeitsmarkt und mehr Beschäftigung beitragen, müssen daher gestärkt und ausgebaut werden. Hierzu zählt auch die Zeitarbeit. Allein im Jahr 2001 haben rund 800 000 Menschen durch Zeitarbeit einen neuen Arbeitsplatz gefunden. Fast eine viertel Million Arbeitssuchende konnten so in dauerhafte Arbeitsverhältnisse vermittelt werden. Mehr als 60 % der Arbeitnehmer in Zeitarbeit waren zuvor arbeitslos; über 9 % sogar über ein Jahr; bevor sie in einem Zeitarbeiterunternehmen eine neue Beschäftigung gefunden haben; 10 % hatten zuvor noch überhaupt keine Beschäftigung ausgeübt.

Die Zeitarbeit hat sich damit in den letzten Jahren als ein erfolgreiches Mittel im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit bewährt. Das große Beschäftigungspotential in diesem Bereich ist in Deutschland aber bei weitem noch nicht ausgeschöpft. Nur 0,7 % aller Beschäftigten sind in unserem Land in Zeitarbeit tätig, während der Anteil in den Niederlanden mit 4,5 % und in Großbritannien mit 3,2 % wesentlich höher liegt.

Es gilt daher, die Rahmenbedingungen der Zeitarbeit weiter zu stärken und damit die Integration von Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt weiter zu verbessern. Allein auf diesem Feld besteht in Europa in den kommenden Jahren ein Wachstumspotential von bis vier Millionen Arbeitsplätzen. Vor allem in Deutschland sind die zusätzlichen Beschäftigungsmöglichkeiten in der Zeitarbeit besonders groß.

Eine Politik für mehr Beschäftigung muss daher dafür Sorge tragen, die Flexibilität der Zeitarbeit gestärkt und die Rahmenbedingungen so gesetzt werden, dass die brachliegenden Beschäftigungspotentiale von Arbeitslosen und Betrieben aktiv genutzt werden können.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

- Die Rahmenbedingungen für Zeitarbeit durchgreifend zu verbessern, um so die Beschäftigungschancen der Zeitarbeit für die Integration von Arbeitslosen insgesamt zu stärken. Auch den Arbeitgebern sollte damit ein Instrument an die Hand gegeben werden, um saisonale und konjunkturelle Schwankungen der Auftragslage abfedern und Arbeitsmarktengpässe überbrücken zu können;
- Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz von allen unnötigen Überregulierungen zu befreien. Hierzu zählen insbesondere die Aufhebung der Begrenzung der Höchstdauer bei der Arbeitnehmerüberlassung, des Wiedereinstellungsverbots sowie des Synchronisationsverbots;
- Im Interesse der Zeitarbeitnehmer festzulegen, dass nach zwölf Monaten die im Betrieb des Entleihers für vergleichbare Arbeitnehmer des Entleihers geltenden Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts gewährt werden;

Zu gewährleisten, dass europarechtliche Bestimmungen für die Zeitarbeit künftig so gestaltet und in nationales Recht umgesetzt werden, dass der Aufbau von Beschäftigung in der Zeitarbeit weiter gestärkt und die Flexibilität des deutschen Arbeitsmarktes weiter verbessert wird.

Abgelehnter Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschuss-Drucksache 15(9)38:

Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit möge beschließen:

I. Deutschland steht zu Beginn des 21. Jahrhunderts vor immensen Herausforderungen. Die Lage auf dem Arbeitsmarkt ist mit rund vier Millionen offiziell gemeldeten Arbeitslosen katastrophal, die Finanzen des Bundeshaushaltes sind zerrüttet und die Stabilität der gesetzlichen Altersvorsorge ist nachhaltig bedroht. Eine umfassende Politik für mehr Wachstum und Beschäftigung muss daher geeignete Anreize auf dem Arbeitsmarkt setzen, zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte beitragen und gleichzeitig die private Altersvorsorge stärken.

Dieser Dreiklang wird mit dem Vorschlag der Bundesregierung, die Anrechnungsgrenzen von Vermögen in der Arbeitslosenhilfe drastisch zu senken, nicht erreicht. Indem das Konzept der Bundesregierung sich ausschließlich auf Lebensjahre bezieht, wird keine Rücksicht auf die individuelle Erwerbsbiographie eines Hilfebeziehers genommen und lediglich auf den fiskalischen Einnahmeeffekt abgezielt. Dies ist nicht nur sozial ungerecht, sondern auch wirtschaftspolitisch verfehlt, da Anreize so schnell wie möglich aus der Arbeitslosigkeit zu kommen ebenso wenig verbessert werden wie der Aufbau einer privaten Altersvorsorge gestärkt wird.

Anstatt Vermögensfreigrenzen pauschal am Lebensalter festzumachen, sollten die Berechnung der Vermögensfreigrenzen von Arbeitslosenhilfebeziehern vielmehr im Sinne des „Fördern und Fordern“ die Dauer der vorherigen Beschäftigung als auch den Zeitraum der staatlichen Unterstützungsleistung mit einbeziehen. Dabei muss die Vermögensfreigrenze zum Aufbau einer privaten Alterssicherung auf der einen Seite umso höher sein, je länger zuvor eine selbstständige oder abhängige Beschäftigung ausgeübt worden ist. Auf der anderen Seite muss der eigenständige Beitrag der Arbeitslosenhilfebezieher mit der Dauer des Transferbezugs steigen.

Damit würde sowohl während des Erwerbslebens der Anreiz gestärkt, eigenverantwortlich vorzusorgen als auch die Rahmenbedingungen so gesetzt, die Zeit des Hilfebezugs auch aus Gründen der Alterssicherung so kurz wie möglich zu gestalten. Gleichzeitig würde durch eine derart ausgewogene Senkung der Freigrenzen auch ein finanzieller Konsolidierungsbeitrag geleistet.

Die Berechnung der individuellen Freigrenzen kann in enger Kooperation mit den Rentenversicherungsträgern, denen die jeweiligen Erwerbsverläufe vorliegen, unbürokratisch gestaltet werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

- Die Rahmenbedingungen für die private Alterssicherung bei Bezug von Arbeitslosenhilfe, die Anreize für eine rasche Beendigung von staatlichen Hilfeleistungen sowie die Konsolidierung der Staatsfinanzen insgesamt zu verbessern und von kontraproduktiven Pauschallösungen Abstand zu nehmen.
- Ein Konzept zur Berechnung der Vermögensfreigrenzen bei Arbeitslosenhilfebeziehern vorzulegen, dass sowohl die Dauer der Beschäftigung als auch die Bezugszeit von Arbeitslosenhilfe berücksichtigt. Als Eckwerte eines solchen im Vergleich zum Regierungsentwurf kostenneutralen Konzeptes sollten die Vermögensfreigrenzen pro Jahr abhängiger oder selbstständiger Beschäftigung steigen und pro Bezugsjahr Arbeitslosenhilfe zurückgehen.

Durch alternative Berechnungsansätze unterschiedlichen Einsparvolumen eines solchen Ansatzes zu bewerten und dem Deutschen Bundestag eine entsprechende Analyse zukommen zu lassen.

Abgelehnter Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschuss-Drucksache 15(9)39:

Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit möge beschließen:

I. Die wirtschaftliche Situation in Deutschland verschlechtert sich zusehends. Dabei hat nicht nur die sich abzeichnende Rezession gravierende Auswirkungen auf die Situation am Arbeitsmarkt. Auch umgekehrt führt die zunehmende Regulierung des Arbeitsmarktes zur Erlahmung der wirtschaftlichen Kräfte und des unternehmerischen Engagements. Überreglementierungen erweisen sich zunehmend als Hindernis für Einstellungen und Existenzgründungen.

Ziel muss es sein, die wirtschafts-, finanz-, sozial- und arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen auf die Förderung von Beschäftigung auszurichten. Nur wenn Be-

schäftigungshürden abgebaut und Unternehmergeist gefördert wird, kann es gelingen, den Arbeitsmarkt zu beleben. Bestandteil einer solchen Politik ist die Beseitigung der Hemmnisse für Existenzgründungen, die durch die Regelungen zur sog. Scheinselbständigkeit seit dem 1. Januar 1999 gelten.

Die derzeitige Beweislastverteilung kann im Ergebnis dazu führen, dass eine materiell selbständige Tätigkeit sozialversicherungsrechtlich als unselbständige Tätigkeit gilt. Dies ist rechtsstaatlich bedenklich. Die Beweislastumkehr verschiebt das Risiko der Nichtaufklärbarkeit damit unangemessen auf den Bürger und widerspricht damit dem Geist der Grundrechte der Verfassung (in dubio pro libertate).

Die Regelungen zur Scheinselbständigkeit haben gravierende arbeitsmarktpolitische Auswirkungen: Sie hindern das Entstehen selbständiger Tätigkeit und vernichten bereits bestehende selbständige Existenzen. Letztendlich erodiert damit auch die unselbständige Tätigkeit, denn diese setzt die Bereitschaft von Bürgern voraus, das Wagnis und die Last einer selbständigen Tätigkeit einzugehen. Die Regelungen sind deshalb unter Wahrung des notwendigen Vertrauensschutzes aufzuheben.

Die Abschaffung bewirkt eine angemessene Abgrenzung zwischen der Sphäre der sozialrechtlichen Absicherung auf der einen Seite und der unternehmerischen Entfaltung, aber auch des unternehmerischen Risikos auf der anderen Seite. Im Gegensatz zum sog. Hartz-Konzept, das mit dem Kunstgeschöpf der „Ich-AG“ auf massive Subventionen setzt (drei Jahre Zuschüsse durch das Arbeitsamt, privilegierte Besteuerung mit nur 10 %, vollständige Umsatzsteuerbefreiung, steuerliche Abzugsfähigkeit bei Inanspruchnahme von Leistungen einer „Ich-AG“ für Privathaushalte), wird mit dem vorliegenden Entschließungsantrag die echte Selbständigkeit gefördert und nicht ein künstlicher Arbeitsmarkt konstruiert, der ohne die massiven Subventionierungen nicht existieren könnte.

II. Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie fordert die Bundesregierung auf:

Die Regelungen zur so genannten Scheinselbständigkeit, wie sie durch das Gesetz zur Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte vom 19. Dezember 1998 und durch das Gesetz zur Förderung der Selbstständigkeit vom 20. Dezember 1999 eingeführt wurden, wieder zurückzunehmen.

4. Beratungen im federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit

Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit hat in seiner 2. Sitzung am 6. November beschlossen, am 12. November 2002 als 4. Sitzung eine Öffentliche Anhörung zu den beiden Gesetzentwürfen der Koalitionsfraktionen auf den Bundestagsdrucksachen 15/25 und 15/26 durchzuführen. Er hat die Beratung in seiner 3. Sitzung am 7. November 2002 fortgesetzt und den Gegenstand der Öffentlichen Anhörung um die anderen drei Vorlagen (Bundestagsdrucksache 15/23, 15/24 und 15/32) erweitert. In seiner 5. Sitzung am 13. November 2002 hat er alle Vorlagen weiterberaten und abgeschlossen.

a) Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 15/25

Im Ergebnis der Beratungen wurde der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen auf der Bundestagsdrucksache 15/25 mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP in der aus der Zusammenstellung in der Bundestagsdrucksache 15/77 ersichtlichen geänderten Fassung angenommen.

Die Koalitionsfraktionen stimmten dabei für die Annahme aller ihrer auf der Ausschuss-Drucksache 15(9)41 eingebrachten Änderungsanträge.

Die Fraktion der CDU/CSU stimmte für die Annahme der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zu Artikel 1 Nr. 29 und 32 und zu Artikel 1 Nr. 43. Ein Mitglied der Fraktion der CDU/CSU enthielt sich bei der Abstimmung über den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zu Artikel 1 Nr. 29 und 32, ein Mitglied der Fraktion der CDU/CSU stimmte für die Ablehnung des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen zu Artikel 1 Nr. 43. Die Fraktion der CDU/CSU stimmte für die Ablehnung der übrigen Anträge der Koalitionsfraktionen.

Die Fraktion der FDP stimmte für die Annahme der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zu Artikel 1 Nr. 19, zu Artikel 3 Nr. 5 und zu Artikel 8. Sie enthielt sich bei der Abstimmung über die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zur Inhaltsübersicht, zu Artikel 1 Nr. 20a (neu), zu Artikel 1 Nr. 24a (neu), zu Artikel 1 Nr. 25a (neu), zu Artikel 1 Nr. 45, zu Artikel 11 und zu Artikel 14. Im Übrigen stimmte die Fraktion der FDP für die Ablehnung der Anträge der Koalitionsfraktionen.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschuss-Drucksache 15(9)36 wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschuss-Drucksache 15(9)37 wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Der Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschuss-Drucksache 15(9)38 wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Der Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschuss-Drucksache 15(9)39 und der Änderungsantrag auf Ausschuss-Drucksache 15(9)40 wurden mit den Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP abgelehnt.

b) Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 15/26

Im Ergebnis der Beratungen wurde der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen auf der Bundestagsdrucksache 15/26 mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP in

der aus der Zusammenstellung in der Bundestagsdrucksache 15/77 ersichtlichen geänderten Fassung angenommen.

Die Koalitionsfraktionen stimmten dabei für die Annahme aller ihrer Änderungsanträge auf Ausschuss-Drucksache 15(9)42.

Die Fraktion der **CDU/CSU** stimmte für die Ablehnung aller Änderungsanträge auf Ausschuss-Drucksache 15(9)42 der Koalitionsfraktionen.

Die Fraktion der **FDP** stimmte für die Annahme der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zur Inhaltsübersicht, zu Artikel 1 Nr. 3a (neu), zu Artikel 1 Nr. 4 und zu Artikel 8a (neu). Sie enthielt sich bei der Abstimmung über die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zu Artikel 4 Nr. 1. Im Übrigen stimmte die Fraktion der FDP für die Ablehnung der Anträge der Koalitionsfraktionen.

c) Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 15/23

Im Ergebnis der Beratungen wurde der Gesetzentwurf mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

d) Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 15/24

Im Ergebnis der Beratungen wurde der Gesetzentwurf mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der FDP abgelehnt.

e) Antrag auf Bundestagsdrucksache 15/32

Im Ergebnis der Beratungen wurde der Antrag mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP und zweier Stimmen aus der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung aller anderen Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

a) Gesetzentwurf auf Drucksache 15/25 und

b) Gesetzentwurf auf Drucksache 15/26

Mit dem Gesetzentwurf wird der arbeitsmarktpolitische Reformansatz gestärkt, in wichtigen Punkten weiterentwickelt und durch Einbeziehung zusätzlicher Handlungsfelder, die den Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik im engeren Sinne überschreiten, konsequent ausgebaut. Die Umsetzungsbedingungen werden durch organisatorische Maßnahmen – insbesondere im Hinblick auf den Dienstleistungscharakter für die Kundengruppen Arbeitslose und Arbeitgeber – verbessert.

Der Gesetzentwurf setzt sowohl auf der Nachfrage- als auch der Angebotsseite des Arbeitsmarktes an. Die Regelungen sollen zur Erschließung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten beitragen, die Schaffung neuer Arbeitsplätze unterstützen, zu einer durchgreifenden Verbesserung der Qualität und Schnelligkeit der Vermittlung führen sowie das Dienstleistungsangebot der Arbeitsämter neu strukturieren und kunden-

denfreundlich gestalten. Entsprechend dieser Handlungsebenen werden u. a. folgende Akzente gesetzt:

- Erschließung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten – Schaffung neuer Arbeitsplätze,
- Verbesserung der Qualität und Schnelligkeit der Vermittlung,
- Dienstleistungsangebot der Arbeitsämter neu strukturieren und kundenfreundlich gestalten,
- Wettbewerb bei beruflicher Weiterbildung,
- Fortsetzen des „Fördern und Forderns“, insbesondere:
 - Die Regelungen zur Dauer der Sperrzeit bei Arbeitsablehnung, bei Ablehnung und bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme werden flexibler gestaltet.
 - Die Regelungen zur Zumutbarkeit von Beschäftigungen werden mit dem Ziel ergänzt, bei Personen ohne familiäre Bindungen eine größere regionale Mobilität zu erreichen.
 - Die Wahlrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei notwendiger beruflicher Weiterbildung werden gestärkt.

Darüber hinaus werden der Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit und der Bundeshaushalt durch strukturelle Änderungen im Bereich des Arbeitslosengeldes bzw. im Bereich der Arbeitslosenhilfe entlastet. Weitere Entlastungen resultieren aus Veränderungen beim Unterhaltsgeld.

c) Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 15/23

Bislang sind bei Beschäftigungsverhältnissen bis 325 Euro pauschale Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 22 % abzuführen. Darüber hinaus sind die Einnahmen vom Arbeitnehmer (gegebenenfalls pauschal) zu versteuern; sie sind nur dann steuerfrei, wenn der Arbeitnehmer keine anderen in der Summe positiven Einkünfte hat. Einkünfte aus einer geringfügigen Nebenbeschäftigung werden für die Sozialversicherungspflicht mit denen aus einer Hauptbeschäftigung zusammengerechnet. Zur Aktivierung von Beschäftigungspotential soll in einem ersten Schritt (Säule 1) die Grenze von 325 Euro auf 400 Euro angehoben werden. Diese Beschäftigungsverhältnisse sollen von der Sozialversicherungspflicht völlig freigestellt und lediglich einer Pauschalbesteuerung beim Arbeitgeber in Höhe von 20 % unterworfen werden. Einkommen aus ausschließlich geringfügiger Beschäftigung und geringfügiger Nebenbeschäftigung bis insgesamt 400 Euro werden gleichbehandelt. In einem zweiten Schritt (Säule 2) werden bei einem Arbeitseinkommen bis zu 800 Euro pro Monat die Sozialversicherungsabgaben des Arbeitnehmers linear einschleifend von Null auf den üblichen Beitragsatz angehoben. Zu diesem Zweck werden im Wesentlichen die einschlägigen sozialversicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften geändert.

d) Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 15/24

Das bestehende Sozial- und Arbeitslosenhilfesystem verbinde Leistungsbezug und Arbeit nicht nachdrücklich genug und fördere dadurch Abhängigkeit und Arbeitslosigkeit. Der Gesetzentwurf ermögliche, die Erwerbsarbeit des Einzelnen gezielt zu fördern und nicht seine Arbeitslosig-

keit zu finanzieren. Darüber hinaus soll durch die Initiative die Beschäftigungssituation der Arbeitslosenhilfebezieher und Sozialhilfeempfänger erheblich verbessert und deren Arbeitslosigkeit nachhaltig abgebaut werden.

e) Antrag auf Drucksache 15/32

Der Deutsche Bundestag soll angesichts der anhaltend hohen Arbeitslosigkeit die Bundesregierung auffordern, den Arbeitsmarkt nach verschiedenen Maßgaben entscheidend zu reformieren. So sollen sinnvolle Vorschläge der Hartz-Kommission schnell umgesetzt und die nach wie vor zu hohen Hürden für Unternehmer, neue Arbeitsplätze zu schaffen, beseitigt werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechenden Drucksachen verwiesen.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der Öffentlichen Anhörung, die am 12. November 2002 als 4. Sitzung stattfand, haben die Anhörungsteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschuss-Drucksache 15/20 und zusammengefasst wurden.

Themenkatalog der Öffentlichen Anhörung

1. Job-Center
2. Effizienz der Arbeitsvermittlung
3. Zumutbarkeits- und Beweislastregelung
4. Neuausrichtung der beruflichen Weiterbildung
5. Förderung älterer Arbeitnehmer
6. Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe vorbereiten
7. Aufbau von Personal-Service-Agenturen/Änderungen im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung
8. „Ich-AG“, „Familien-AG“
9. Förderung von Beschäftigung in privaten Haushalten/Minijobs
10. Melde- und Beitragseinzugsverfahren

Folgende Verbände, Institutionen und Unternehmen haben an der Anhörung teilgenommen:

Sozialpartner und Verbände

- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- IG Metall
- IG BAU
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
- Zentralverband des Deutschen Handwerks
- Bundesvereinigung Deutscher Handelsverbände
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag
- Bundesverband Zeitarbeit
- Interessengemeinschaft Zeitarbeit
- Zukunftsvertrag Zeitarbeit

- START Zeitarbeit
- Adecco
- Berufsverband unabhängiger Handwerker (BUH e. V.)

Sozialversicherungsträger, Wissenschaftliche Institute und Einzelsachverständige

- Bundesanstalt für Arbeit
- Verband Deutscher Rentenversicherungsträger
- Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Krankenkassen
- Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit
- Prof. Dr. Günther Schmid (Wissenschaftszentrum Berlin)
- Jens Demmig (Bundesverband berufliche Qualifizierung)
- Institut für Zukunft der Arbeit, Bonn
- Institut für Weltwirtschaft, Kiel

Nachstehend werden die wesentlichen Aussagen der Verbände, Institutionen und Sachverständigen komprimiert dargestellt.

Sozialpartner und Verbände

Der Deutsche Gewerkschaftsbund betonte, er und seine Gewerkschaften stellten sich nach wie vor den Herausforderungen der Hartz-Kommission. Er wolle an einer konstruktiven Umsetzung im Interesse der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, der Arbeitslosen und der Gesellschaft insgesamt mitwirken. Die zentralen Ziele der beiden Gesetzentwürfe der Koalitionsfraktionen würden ungeachtet konkreter Kritikpunkte und der gemachten Veränderungs- und Ergänzungsvorschläge mitgetragen. So werde der für gewerbsmäßigen Verleih und PersonalServiceAgenturen (PSA) vorgesehene Grundsatz der Gleichbehandlung begrüßt. Im Hinblick auf die PSA werde die Gefahr gesehen, dass die bisher vorgesehenen Ausnahmeregelungen das Prinzip der Gleichbehandlung nicht sichern und Mitnahme- und Drehtüreffekte sowie Lohndumping nicht generell verhindern können. Es sei zu bezweifeln, ob eine Minderung des Kündigungsschutzes durch Zulassung befristeter Beschäftigung bereits ab dem 50. Lebensjahr eine messbare Beschäftigungswirkung zur Folge habe. In der Begründung zum Gesetzentwurf werde zu Recht darauf hingewiesen, dass es sich überwiegend um ein „psychologisches Problem“ handele. Dies rechtfertige keinesfalls die geplante Einschränkung des Kündigungsschutzes.

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft verdi begrüßte grundsätzlich die Ergebnisse der Hartz-Kommission wie auch die Gesetzentwürfe der Koalitionsfraktionen. Insgesamt trügen die vorgeschlagenen Regelungen zu einer weiteren Flexibilisierung des Arbeitsmarktes bei. Flexibilisierung dürfe jedoch nicht mit Deregulierung gleichgesetzt werden, sondern müsse mit neuen, sozialverträglichen Regeln verbunden werden. Die geplanten Neuregelungen der Leiharbeit seien ein richtiger Schritt in diese Richtung. Dem Beispiel einer Vielzahl unserer europäischen Nachbarländer folgend werde die Gleichbehandlung von Leiharbeitskräften

ten zum Grundsatz gemacht. Es sei jedoch zu befürchten, dass die vorgesehenen Ausnahmeregelungen zur Abweichung vom Gleichbehandlungsgrundsatz doch noch ein Einfallstor bieten, das Lohndumping weiterhin ermögliche und Mitnahme- und Drehtüreffekte nicht verhindere. Danach solle die Gründung einer PSA zunächst auch dann möglich sein, wenn dabei lediglich die Anlehnung an irgendeinen der wenigen derzeit bestehenden Tarifverträge der Verleihbranche zum Tragen komme. Auch die Ausnahmeregelungen für die ersten sechs Wochen des Verleihs förderten die Gefahr von Mitnahme- und Verdrängungseffekten.

Die IG Metall beklagte, dass der gewerkschaftlichen Forderung, die zu bildenden PSA'en in einer bundesweiten Holding zusammenzufassen, um flächendeckend wirksame Tarifverträge schließen zu können, nicht entsprochen worden sei. Vielmehr setze der Gesetzentwurf vorrangig auf private PSA'en und biete kaum Anknüpfungspunkte für kollektiv verbindliche tarifvertragliche Regelungen. Es sollte sichergestellt werden, dass weder gewerbsmäßige klassische Leiharbeit noch vermittlungsorientierte Leiharbeit Lohndumpingprozesse einleiten oder den Unternehmen das Beschäftigungsrisiko abnehmen. Die wesentlichen Schutzvorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (u. a. Höchstüberlassungsdauer von zwei Jahren sowie Synchronisationsverbot) sollte daher grundsätzlich beibehalten werden. Die positiven Elemente des Kommissionsberichtes sollten gestärkt, hingegen auf Leistungskürzungen, verschärfte geografische Zumutbarkeitsregelungen, eine Deregulierung der Leiharbeit und des Kündigungsschutzes sowie Einschränkungen der Tarifautonomie verzichtet werden. Die von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Gesetzentwürfe würden diesen Anforderungen nicht gerecht. Es bestehe daher in wichtigen Punkten unverzichtbarer Änderungsbedarf.

Nach Ansicht der IG Bauen-Agrar-Umwelt könnten die in den Gesetzentwürfen enthaltenen Gesetzesänderungen einen deutlichen Schub für die Arbeitsmarktpolitik und eine erhebliche Verbesserung der Dienstleistungsqualität der Arbeitsämter bewirken. Die Nutzung einer vermittlungsorientierten Arbeitnehmerüberlassung über die Einrichtung von PSA'en könne zum Abbau der Arbeitslosigkeit insbesondere bei Arbeitslosen mit sog. Vermittlungshemmnissen beitragen. Inakzeptabel sei jedoch, in welcher Weise durch das Gesetz die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten in der PSA gestaltet werden sollen. Es sei zu befürchten, dass sich die beauftragten Verleiher im Einvernehmen mit den Arbeitsämtern vor Ort den für sie günstigsten der zurzeit bestehenden Tarifverträge mit Zeitarbeitsfirmen herausuchen würden und damit die in der PSA Beschäftigten ob ihrer geringen Entgeltansprüche in massive Konkurrenz zu regulären Beschäftigten der Entleiherbetriebe treten würden. Durch die PSA würden im Ergebnis damit allenfalls regulär Beschäftigte durch niedrig entlohnte Beschäftigte der PSA ersetzt werden – ein Ergebnis, das volkswirtschaftlich völlig kontraproduktiv sei.

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände äußerte, dass die beiden Gesetzentwürfe der Koalitionsfraktionen sowohl zielführende als auch ungeeignete Empfehlungen der Hartz-Kommission aufgriffen. In wesentlichen Bereichen wichen die Umsetzungsschritte auch von den Vorschlägen der Hartz-Kommission ab. Wie schon

der Bericht der Hartz-Kommission selbst, blieben auch die Gesetzentwürfe weit hinter dem notwendigen, weitreichenden Reformbedarf am deutschen Arbeitsmarkt zurück. Der Herausforderung, die bürokratische und beschäftigungsfeindliche Überregulierung des Arbeitsmarktes einzudämmen, griffen die Gesetzentwürfe nicht auf. Vielmehr würden zum Teil neue Arbeitsmarktregulierungen eingeführt. Auch die Ansätze zur Neujustierung der aktiven und passiven Arbeitsmarktpolitik seien unzureichend. Schließlich werde das Ziel verfehlt, die beitragsfinanzierte Arbeitslosenversicherung auf ihre Kernaufgaben (Versicherung, Vermittlung, Aktivierung) zu konzentrieren und finanziell und organisatorisch von Fremdaufgaben zu befreien. Insgesamt sei deshalb nicht zu erwarten, dass mit den vorgesehenen gesetzgeberischen Schritten ein wirksamer Beitrag zum nachhaltigen Abbau der Arbeitslosigkeit geleistet werde. Die Maßnahmen im Gesetzentwurf zur Beschleunigung der Vermittlung seien anzuerkennen. Durch die vorgesehenen gestaffelten Abschlüsse bei verspäteter Meldung werde zumindest ansatzweise das Transfersystem in den Dienst einer beschleunigten Vermittlung gestellt.

Für den Zentralverband des Deutschen Handwerks war der Statistik-Skandal äußerlicher Anlass zur Einsetzung der Hartz-Kommission. Die eigentliche Aufgabe dieser Kommissionsarbeit müsse aber darin gesehen werden, eine weitgehend durch die ausufernde Gesetzgebung reglementierte und gelähmte Behörde zu einem modernen Dienstleister am Arbeitsmarkt zu entwickeln. Die beiden vorliegenden Gesetzentwürfe erfüllten diesen Anspruch nicht und würden in einem unverantwortlichen Eiltempo das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen. Innerhalb der kurz bemessenen Frist zwischen Zuleitung der beiden Gesetzentwürfe und dem Anhörungstermin sei eine seriöse Prüfung nicht möglich gewesen. Zahlreiche positiv zu bewertende Empfehlungen würden zwar – soweit in der viel zu kurz bemessenen Zeit geprüft werden konnte – sachgerecht umgesetzt, wesentliche Regelungen des Gesetzentwurfs aber wichen von den Vorschlägen der Hartz-Kommission ab und entsprächen nicht ansatzweise den Zusagen zur vollständigen Umsetzung im Verhältnis 1:1. Da das Instrumentarium durch den vorliegenden Gesetzentwurf wie bereits durch das Job-AQTIV-Gesetz¹⁾ nochmals ausgeweitet werde, geschehe das Gegenteil dessen, wozu der Hartz-Bericht auffordere: kurzfristig weniger Instrumente, mittelfristig ein freies Aktionsbudget und langfristig völliger Verzicht auf Instrumente. Es sei zu befürchten, dass die personellen Kapazitäten der Arbeitsverwaltung zur Arbeitsvermittlung nicht wie beabsichtigt erhöht, sondern weiter verringert würden.

Die Bundesvereinigung Deutscher Handelsverbände bewertete die Umwandlung von Arbeitsämtern in Job-Center mit dem Schwerpunkt auf der Vermittlungstätigkeit als positiv, weil damit die derzeitig vorhandenen Parallelstrukturen zwischen Arbeitsämtern – zuständig für Bezieher von Arbeitslosengeld und -hilfe – sowie Sozialämtern – zuständig für Bezieher von Sozialhilfe – aufgehoben würden. Durch den verbesserten Service für Unternehmen erführen diese endlich eine Aufwertung als „Kunden der Job-Center“. Zu begrüßen sei, dass sowohl Maßnahmen für kleine, mittlere und große Unternehmen vorgesehen seien. Jedoch sollte

¹⁾ AQTIV – Aktivieren, Qualifizieren, Trainieren, Investieren, Vermitteln.

geprüft werden, ob es nicht sachgerechter wäre, die Großunternehmen auch vom Job-Center betreuen zu lassen, weil hier die größte Vermittlungskompetenz angesiedelt sei. Die Kompetenz-Center sollten nur bei überregionalen Fragen eingeschaltet werden. Zu begrüßen sei, dass nunmehr der Arbeitslose darzulegen und zu beweisen habe, dass er einen wichtigen Grund hatte, das Arbeitsverhältnis zu lösen oder zu einer Lösung Anlass gehabt zu haben (§ 144 Abs. 1 S. 2 SGB III). Differenzierter müsse das Urteil zu § 144 Abs. 4 SGB III ausfallen, in dem gegenüber heute eine erheblich größere Variation der Sperrzeiten nach Anlässen vorgenommen werde. Die Neuregelung erscheine überaus bürokratisch und dürfte viele Rechtsstreitigkeiten nach sich ziehen. Die Begrenzung der Sperrzeiten auf maximal 12 Wochen auch für „hartnäckigste Verweigerer“ sollte zudem deutlich erhöht werden.

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag hielt es für bedenklich, dass die beiden Gesetzentwürfe in zentralen Punkten hinter den Vorschlägen der Hartz-Kommission zurückblieben. Insbesondere die Verschlechterung der Rahmenbedingungen für die Zeitarbeit würden negative beschäftigungspolitische Folgen nach sich ziehen. Denn eine Verbesserung der Vermittlungstätigkeit und höhere Anreize zur Arbeitsaufnahme für Arbeitslose würden durch einschränkende Rahmenbedingungen für die Zeitarbeit konterkariert. Diese Veränderungen würden zu einem Verlust von wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen in Zeitarbeitsunternehmen zu Lasten der Gesamtbeschäftigung führen. Die Regelungen zu den Personal-Service-Agenturen würden die große Gefahr in sich bergen, dass hier mit öffentlichen Mitteln und ggf. in öffentlicher Trägerschaft eine zusätzliche Gefahr einer unfairen Konkurrenz für die vielen mittelständischen Zeitarbeitsunternehmen entstehe. Auch entspreche es keinesfalls dem Geist der Hartz-Kommission, wenn jetzt im Schatten der Änderungen in der Rentenversicherung stillschweigend die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitslosenversicherung drastisch angehoben werde und damit die Lohnzusatzkosten für die Betriebe zusätzlich ansteigen.

Der Bundesverband Zeitarbeit hielt grundsätzlich eine Deregulierung der Arbeitnehmerüberlassung für den richtigen Weg, mehr Arbeitsuchende in Beschäftigung zu bringen. Dies erfordere insoweit eine konsequente Deregulierung, die den Bedürfnissen der deutschen Wirtschaft nach flexiblen Personalinstrumenten Rechnung trage. Dieses Ziel verfehle der Gesetzgeber mit dem vorliegenden Gesetzentwurf. Statt das erhebliche Beschäftigungspotential der Zeitarbeit zu nutzen, würden mit der Umsetzung dieses Gesetzentwurfes massiv Arbeitsplätze in der Zeitarbeit vernichtet. Der Gesetzentwurf verteuere Zeitarbeit, vermindere Flexibilität auch für die entleihende Wirtschaft und bringe keineswegs den gewünschten Beschäftigungsmehreffekt, sondern Minderbeschäftigung. Eine bedingungslose Deregulierung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) würde es wesentlich erleichtern, die Entleihbetriebe über günstigere Überlassungshonorare dazu zu bewegen, Arbeitnehmer zum Zwecke der Erprobung zu entleihen. Der Gesetzentwurf mit der Regelung von Equal Treatment und Equal Pay führe aber nicht zu einem vermehrten Einsatz von Zeitarbeitnehmern.

Die Interessengemeinschaft Deutscher Zeitarbeitsunternehmen (IGZ e. V.) begrüßte die im Gesetzentwurf vorgese-

hene Aufhebung des Synchronisationsverbotes, den Wegfall der maximalen Überlassungsdauer, die Abschaffung der Beschränkung befristeter Arbeitsverträge und die Streichung des Wiedereinstellungsverbotes. Diese veränderten Rahmenbedingungen könnten darüber hinaus auch zu einer Imageverbesserung dieser modernen Dienstleistungsform am Arbeitsmarkt beitragen. Neben diesen positiven Ansätzen enthalte der Gesetzentwurf leider verfassungsrechtlich unzulässige, ökonomisch unvertretbare und die Deregulierungen konterkariierende Einschränkungen der Zeitarbeit. So werde ein Lohndiktat für die Zeitarbeitsbranche (Tarife wie beim Entleiher) eingeführt, das gegen die Berufsausübungsfreiheit (Artikel 12 GG) der Zeitarbeitsunternehmer, die in Artikel 9 Abs. 3 GG geschützte Tarifautonomie der Branchenverbände und das Diskriminierungsverbot (Artikel 3 Abs.1 GG) der Leiharbeitnehmer verstoße.

Die Initiative Zukunftsvertrag Zeitarbeit e. V. forderte den Gesetzgeber auf, endlich die Bezeichnungen „Verleih, Verleiher und Entleiher“ aufzugeben. „Leihe“ beziehe sich in unserem Rechtssystem ausschließlich auf Sachen, dürfte also auf Menschen gar nicht übertragen werden. Nur das römische Recht habe diese Form „der Leihe von Menschen“ gekannt, da damals Sklaven als Sachen gesehen wurden. Es sei unmöglich, Personalüberlassung zu einer allgemein anerkannten Dienstleistung bei Beibehaltung dieser diskriminierenden Bezeichnungen zu machen. Auch deshalb würden ähnlich negative Bezeichnungen bei keinem unserer europäischen Nachbarn verwandt. Im Hinblick auf die PSA sei ein Scheitern vorprogrammiert. Aus den Erfahrungen des Job-AQTIV-Gesetzes sei zu lernen: Im Ausland erfolgreiche Modelle und Ideen würden so verregelt, dass sie die Menschen nicht mehr erreichten, weder bei der Arbeitsverwaltung, noch bei den Arbeitslosen oder bei den Personalvermittlern. Bei momentan mehr als 4 Mio. Arbeitslosen sei es doch erstaunlich, dass in 10 Monaten insgesamt nur 150 000 Arbeitslose einen Vermittlungsgutschein zur Einschaltung eines privaten Personalvermittlers nachgefragt hätten und nur ca. 8 500 vermittelt worden seien. Ohne wesentliche Änderungen drohe dem vorliegenden Gesetzentwurf ein ähnliches Schicksal.

Die START Zeitarbeit NRW GmbH machte deutlich, dass mit der Einrichtung der „Ich-AG“ bzw. „Familien-AG“ ein Weg angeboten werde, um Schwarzarbeit zu minimieren. Ob die neue Form der Beschäftigung aber angenommen werde, bleibe trotz großzügiger Förderung fragwürdig. In vielen Fällen werde es bei der bisherigen Praxis bleiben, Bezüge durch Schwarzarbeit hinzuzuverdienen, ohne sie der Steuer- und Sozialversicherungspflicht zu unterwerfen. Solange es möglich sei, im Rahmen der Schwarzarbeit gute Nebenverdienste zu erzielen und nur in wenigen Fällen mit der Gesetzgebung in Konflikt zu kommen, würde auch weiterhin der nicht gesetzeskonforme Weg gewählt. Der Ansatz, Beschäftigung in privaten Haushalten anders auszugestalten, sei dringend notwendig. Gerade viele Tätigkeiten im privaten Haushalt würden illegal ausgeführt und somit keine Einkommen versteuert und verbeitragt. Einkünfte, die bisher an der Sozialversicherung vorbei als Schwarzarbeit ausgeübt würden, könnten damit legalisiert werden.

Die Internationale Adecco-Gruppe begrüßte die von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagene Reform. Sie stelle Deutschland in eine Reihe mit den europäischen Nachbarn,

die erfolgreich mit Zeitarbeit umgehen und damit ihre Arbeitsmärkte entlasten. Der deutsche Arbeitsmarkt brauche mehr Flexibilität. Zeitarbeit könne ein wichtiges Element sein. Wenn jetzt alle Restriktionen des AÜG fielen und diese Flexibilität ermöglichten, sei Equal Pay auch in Deutschland akzeptabel und handhabbar. Zeitarbeit werde damit zu einer gleichwertigen Option für Arbeitnehmer. Wichtig scheine es, für Langzeitarbeitslose und schwer Vermittelbare eine abgesenkte Einstiegsbasis für die Dauer einer Probezeit sicherzustellen.

Der Berufsverband unabhängiger Handwerkerinnen und Handwerker e. V. begrüßte, dass die „kleine Selbständigkeit“ in der Form der „Ich-AG“ und „Familien-AG“ entsprechend dem Hartz-Konzept nach dem neuen § 421m SGB III gefördert werden soll. Dies sei sehr hilfreich, um die bestehende Arbeitslosigkeit zu verringern und auch um die – vor allem mit Langzeitarbeitslosigkeit einhergehende – Schwarzarbeit einzudämmen. Die vorgesehene Start-Förderung alleine reiche aber nicht aus. Nötig sei auch eine unzweideutige Klarstellung, dass die Tätigkeiten der „Ich-AG“ und „Familien-AG“ wesensgemäß und dauerhaft nicht dem Meisterzwang unterlägen. Diese Tätigkeiten dürften auch dann nicht dem Meisterzwang unterfallen, wenn die finanzielle Förderung entfalle oder nicht gewährt werde.

Sozialversicherungsträger, Wissenschaftliche Institute und Einzelsachverständige

Die Bundesanstalt für Arbeit erklärte, die Vorschläge in den beiden Gesetzentwürfen der Koalitionsfraktionen bezögen sich überwiegend auf neue arbeitsmarktpolitische Instrumente und auf erste Vereinfachungen bei der Aufgabenerledigung der BA, wie z. B. Wegfall der Dynamisierung und erste Pauschalierungen bei der Gewährung von Leistungen. Eine über den Gesetzentwurf hinausgehende Vereinfachung des Leistungsrechts werde im Sinne der Reformvorschläge der Kommission Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt für dringend notwendig erachtet, weil nur dann weitere Personalkapazitäten der Vermittlung zugeführt werden können. Das geplante Job-Center sei als wichtige Teilfunktion des Arbeitsamtes im Vermittlungsprozess anzusehen. Dieses sollte im Sinne eines ganzheitlichen Services für den Kunden mit bedarfsgerechten und verbindlichen Integrationsangeboten gestaltet werden. Mit der Einrichtung flächendeckender Job-Center sollten die wesentlichen Informations-, Beratungs- und Betreuungsdienstleistungen durch die Einbindung von kommunalen und privaten Kooperationspartnern und die Initiierung neuer Kooperationsformen erbracht sowie vorhandene Schnittstellen beseitigt werden. Zielgruppen der künftigen Job-Center seien vor allem Erwerbsfähige mit fehlender Nähe zum Arbeitsmarkt und persönlichen Problemen. Die Feststellung, ob es sich bei den Personen um Erwerbsfähige handele, müsse in der Entscheidungskompetenz der BA liegen. Begrüßt würden die vorgesehenen Erleichterungen für den Einsatz von Zeitarbeit. Damit werde eine weitere Flexibilisierung des Leiharbeitsmarktes erreicht.

Nach Auffassung des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger werde mit der Erschließung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten und der Schaffung neuer Arbeitsplätze in den beiden Gesetzentwürfen für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt die finanzielle Situation der Rentenversicherung gestärkt. Die strukturellen Änderungen im

Bereich des Arbeitslosengeldes, des Unterhaltsgeldes und der Arbeitslosenhilfe führten dagegen zu Beitragsminderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung würden zu verwaltungsmäßigen Erleichterungen bei den Arbeitgebern und den Sozialversicherungsträgern führen. Im Hinblick auf das Brückengeld sei davon auszugehen, dass dieses Instrument den ohnehin ausgeprägten Trend zur frühzeitigen Berentung eher verfestige. Denn das Brückengeld setze – anders als die Entgeltsicherung – gerade keine Anreize zur erneuten Beschäftigungsaufnahme, sondern stelle auf einen frühestmöglichen Altersrentenbeginn ab, wenn auch verbunden mit Abschlägen. Wenn es aber nicht gelinge, die 55-Jährigen und Älteren im Arbeitsleben zu halten, werde sich dies nachhaltig belastend für die Rentenversicherung auswirken.

Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Krankenkassen begrüßte die mit den vorliegenden Gesetzentwürfen verfolgten Ziele, die Handlungsansätze der Arbeitsmarktpolitik neu auszurichten und zu verbreitern, um das Entstehen von Arbeitslosigkeit zu verhindern bzw. den Abbau der Arbeitslosigkeit nachhaltig zu unterstützen. Jeder zusätzliche vollwertige Arbeitsplatz, der durch geeignete beschäftigungsfördernde Maßnahmen geschaffen werde, trage zur Verbesserung der Einnahmesituation der sozialen Sicherungssysteme und damit auch zur Beitragssatzstabilisierung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) bei. Wesentliche Teile der vorgesehenen gesetzlichen Regelungen hätten direkte Auswirkungen auf die Finanzsituation in der GKV. Dies gelte insbesondere für die vorgesehene Absenkung der Bemessungsgrundlage für die bei Bezug von Arbeitslosenhilfe zu zahlenden Krankenversicherungsbeiträge. Sie belaste die GKV in einer Größenordnung von jährlich 700 Mio. Euro. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung in privaten Haushalten beinhalteten ebenfalls deutliche Finanzrisiken für die GKV.

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit wies darauf hin, dass – um die Wachstums- und Beschäftigungsschwäche nachhaltig zu beheben – ein Policy-Mix aus Maßnahmen erforderlich sei, die auf der Angebots- wie auf der Nachfrageseite des Arbeitsmarktes ansetze. Zu den Elementen eines solchen Politik-Paketes gehörten: Lohn-, Arbeitszeit- und Fiskalpolitik; Wachstumsförderung (z. B. mehr Zukunfts- und Bildungsinvestitionen, Forcierung des Gründungsgeschehens und Stärkung des Unternehmertums, Abbau von Subventionen) und strukturelle Reformen (z. B. Deregulierung, Reform der Steuer- und Transfersysteme, effizienter Einsatz der aktiven Arbeitsmarktpolitik). Zwar könne eine Aktivierung des Arbeitsangebots einen Beitrag zur Verbesserung der Arbeitsmarktlage leisten, doch sei vor überzogenen Erwartungen – sowohl hinsichtlich der Quantitäten als auch hinsichtlich des Zeithorizontes – nachdrücklich zu warnen. Die Einführung einer Meldepflicht bei Beendigung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung könne – wenn sie nicht flexibel ausgestaltet werde – zu erheblichem bürokratischem Mehraufwand führen.

Prof. Dr. Günther Schmid (Wissenschaftszentrum Berlin) erklärte, die gesetzlichen Neuregelungen und Ausführungsbestimmungen zu diesen Themenbereichen entsprächen weitgehend den Vorschlägen der Hartz-Kommission. Positiv hervorzuheben seien dabei vor allem die klaren Ausführ-

rungen und Regelungen zur Neuordnung der beruflichen Weiterbildung, einschließlich der Änderung des Berufsbildungsgesetzes zugunsten von Qualifikationsbausteinen, die bildungsbenachteiligten Jugendlichen wesentlich bessere Integrationschancen in den Arbeitsmarkt böten. Die vom Kommissionsvorschlag leicht abweichende Regelung der Leistungsminderung wegen verspäteter Meldung, insbesondere die vorgesehene Begrenzung der Minderung auf 30 Tage, erscheine sachgerecht. Die Regelungen zu den Personal-Service-Agenturen (PSA) und den damit zusammenhängenden Änderungen der Arbeitnehmerüberlassung seien generell zu begrüßen. Zeitarbeit sei in der Tat ein erfolgversprechender Weg, durch Poolen von Risiken und durch Unterstützung des Personalmanagements kleiner und mittlerer Betriebe vorhandene Beschäftigungspotentiale zu erschließen.

Jens Demmig (Bundesverband berufliche Qualifizierung) kritisierte die zahlreichen, teils widersprüchlichen Regelungen als konzeptionslos; sie erhöhten den bürokratischen Aufwand bei Unternehmen und Arbeitsverwaltung, seien kostenintensiv und letztlich allzu sehr auf die Arbeitslosenstatistik bezogen. Sie führten zu einer weiteren Regulierung des Arbeitsmarktes, seien wesentlich an der Einhaltung der Tariflöhne orientiert und verteuerten damit letztlich den Wirtschaftsfaktor Arbeit. Der Gesetzentwurf nehme nicht genügend zur Kenntnis, dass die steuer- und sozialpolitischen Rahmenbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland unzureichend seien, um im internationalen Wettbewerb zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen zu bestehen. Es sei für die Mitglieder des Deutschen Bundestages schlichtweg unzumutbar, ein derart grundlegendes Gesetzesvorhaben innerhalb der gesetzten Frist von einer Woche zu beraten. Die Beauftragung Dritter mit Vermittlungsaufgaben habe sich bewährt. Daher werde die flächendeckende Einrichtung sog. Job-Center nachhaltig empfohlen.

Das Institut für Zukunft der Arbeit, Bonn, sah in der Schaffung von Job-Centern als zentraler Anlaufstelle für Arbeitssuchende einen sinnvollen Schritt zur Beseitigung des bislang mitunter kontraproduktiven Nebeneinanders von Arbeitsämtern und Sozialämtern (Verschiebepflichtproblematik). Eine konsequente Einführung der Job-Center müsse letztlich zur Zusammenlegung der Arbeitsverwaltung der Bundesagentur für Arbeit mit Teilen der Verwaltung in den kommunalen Sozialämtern führen. Die vorgesehene leistungsbezogene Bezahlung im Bereich der Vermittlung stelle eine wesentliche Grundlage zur Verbesserung der künftigen Vermittlungsaktivität dar. Allerdings überlasse der Gesetzentwurf die Klärung von Details einer noch zu entwickelnden Rechtsverordnung. So bleibe unter anderem unklar, in welcher Form und anhand welcher Kriterien die künftige Leistungsbewertung erfolgen solle. In der entsprechenden Rechtsverordnung sollten Vorkehrungen getroffen werden, um beispielsweise zu verhindern, dass die Leistungsanreize für reine Gehaltserhöhungen missbraucht würden. Dies erfordere nicht zuletzt wirksame Kontrollen auf Scheinvermittlungsbuchungen.

Für das Institut für Weltwirtschaft, Kiel erschien es fraglich, ob die in den Gesetzentwürfen der Regierungskoalition vorgelegten Maßnahmen ausreichend seien, um die derzeitigen negativen Tendenzen zu neutralisieren und darüber hinaus einen Abbau der Arbeitslosigkeit auf den Weg zu bringen. Günstig auf den Arbeitsmarkt dürften die in den Gesetz-

entwürfen vorgesehenen Maßnahmen wirken, die darauf gerichtet seien, die Besetzung bestehender Arbeitsplätze zu verbessern (Erhöhung der Effizienz der Arbeitsvermittlung, Ausweitung der Zumutbarkeit, Abstriche im Bereich der Arbeitslosenhilfe). Dagegen enthielten die Entwürfe keine generellen Anreize für Unternehmen, neue Arbeitsplätze zu schaffen. Vielmehr beschränkten sich die vorgeschlagenen Maßnahmen auf spezielle Segmente des Arbeitsmarktes.

IV. Ausschussberatungen

Einig war sich der Ausschuss in dem Wunsch, die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit wirksam zu reduzieren. Gestritten wurde über die zum Teil völlig unterschiedlichen Lösungsansätze der Fraktionen.

Die **Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wiesen darauf hin, dass trotz der zeitlichen Enge des Gesetzgebungsverfahrens ausreichend Beratungszeit vorhanden sei. Falls erforderlich, seien die Koalitionsfraktionen zu Sondersitzungen bereit. Beide Fraktionen verwiesen auf die vier Schwerpunkte des Gesetzentwurfs: Die Erschließung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten und die Schaffung neuer Arbeitsplätze, die Verbesserung der Qualität und Schnelligkeit der Vermittlung, die Neustrukturierung und kundenfreundlichere Ausgestaltung des Dienstleistungsangebots der Arbeitsämter und die Einführung von mehr Wettbewerb bei der beruflichen Weiterbildung. Für Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis ende, werde die Verpflichtung eingeführt, sich frühzeitig arbeitssuchend zu melden. Zur stärkeren Nutzung der Zeitarbeit als Vermittlungsinstrument sollen flächendeckend Personal-Service-Agenturen (PSA'en) eingerichtet werden. Ziel ist es, insbesondere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Auf die Frage der Abgeordneten Dückert, ob die Arbeitsämter auch Berufsrückkehrerinnen, die keine Entgeltersatzleistungen bezögen, in die PSA'en vermitteln könnten, erwiderte der Vertreter der Bundesregierung, dies sei ohne weiteres möglich und obliege der Entscheidung des örtlichen Arbeitsamtes. Die Arbeitnehmerüberlassung dürfe zukünftig erlaubt nur dann betrieben werden, wenn der Verleiher dem Leiharbeiter grundsätzlich die im Betrieb des Entleihers geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgeltes gewähre oder ein Tarifvertrag für das Verleihunternehmen abgeschlossen ist. Die Koalitionsfraktionen gehen davon aus, dass die Tarifvertragsparteien Tarifverträge abschließen, die geeignet sind, vermittlungsorientierte Zeitarbeit zielgerichtet durchzuführen. Die Übergangsfrist für die Änderungen im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz wurde extra auf ein Jahr verlängert. PSAs können neue Tarifverträge abschließen oder auf bestehende zurückgreifen. Das Recht der Weiterbildungsförderung werde u. a. durch die Einführung von Bildungsgutscheinen insgesamt deutlich vereinfacht und effizienter gestaltet. Ferner würden die Zumutbarkeitsregelungen und die Sperrzeitregelungen geändert. Ältere Arbeitslose, die bei Eintritt der Arbeitslosigkeit das 55. Lebensjahr vollendet hätten, sollen künftig auf eigenen Wunsch an Stelle von Arbeitslosengeld ein Brückengeld für bis zu 60 Monate erhalten. Zur Förderung der „ICH-AG“ bzw. der „FAMILIEN-AG“ werde Arbeitslosen bis zu drei Jahre lang als Anreiz

ein degressiver Zuschuss durch die Arbeitslosenversicherung gewährt. Voraussetzung sei jedoch, dass das Arbeits Einkommen die Grenze von bis zu 25 000 Euro im Jahr nicht überschreite. Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse werden mit der Einführung sog. Mini-Jobs in Privathaushalten auf eine vollkommen neue Basis gestellt. Beide Gesetzentwürfe enthalten Vereinfachungen im Leistungsrecht. Beispielsweise werde die bisherige äußerst verwaltungsaufwändige jährliche Dynamisierung des Bemessungsentgeltes bei Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld und Arbeitslosenhilfe abgeschafft. Die Koalitionsfraktionen lehnten den Vorschlag der CDU/CSU ab, Rücklagen für die Altersvorsorge bei der Arbeitslosenhilfe nicht zu berücksichtigen, soweit sie bestimmte, an der Dauer der Erwerbstätigkeit und des Arbeitslosenhilfebezuges orientierte Beiträge nicht überstiegen. Der Vorschlag sei verwaltungsmäßig kaum durchführbar, weil das gesamte Erwerbsleben des Arbeitslosen erfasst werden müsste. Die Koalitionsfraktionen bekräftigten ihre Absicht, im Rahmen der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe eine Regelung zu schaffen, die die Zahlung der neuen Geldleistung zur Bestreitung des Lebensunterhalts nicht von der Verwertung angemessener Rücklagen für die Alterssicherung abhängig macht. Die Regelung soll berücksichtigen, dass die neue Leistung zügig erbracht werden muss und Leistungsmissbrauch möglichst ausschließen. Durch die Umsetzung der Vorschläge der Hartz-Kommission und die zusätzlichen Maßnahmen werde im Jahr 2003 insgesamt eine Haushaltskonsolidierung in Höhe von 6 Mrd. Euro erzielt.

Die Fraktion der CDU/CSU kritisierten den Zeitplan des Gesetzentwurfs, durch den das Angebot ernsthafter Mitberatung über sinnvolle Lösungen für die Opposition als Worthülse erscheinen müsse. Die Umsetzung der Vorschläge der Hartz-Kommission durch die Koalitionsfraktionen sei enttäuschend: Von einer 1:1 Umsetzung sei die Koalition weit entfernt. Beide Gesetzentwürfe enthielten zwar Schritte in die richtige Richtung, wie z. B. die frühzeitige Meldepflicht beim Arbeitsamt. Der geplante Freistellungsanspruch für Bewerbungen gehe jedoch einseitig zu Lasten der Arbeitgeber. Im Bereich der beruflichen Bildung würden die Vorschläge mitgetragen. Die Vorschläge zu den haushaltnahen Dienstleistungen seien nicht ausreichend: auch die in den Familien geleistete Arbeit müsse sozialversicherungsrechtlich voll abgesichert sein, wenn sie steuerlich privilegiert werden soll. Dies sei gerade für die Frauen, die davon überwiegend betroffen seien, wichtig. Die Halbierung der Vermögensgrenzen für die Anrechnung von Einkommen im Zuge der Vorbereitung der Zusammenlegung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe stehe in eklatantem Widerspruch zu den vollmundigen Forderungen der Koalitionsfraktionen, für Arbeitnehmer eine kapitalgedeckte, private Altersvorsorge zu fördern. Die für die Zeitarbeit geplanten Regelungen seien zu eng gefasst und vernichteten viele Arbeitsplätze in Zeitarbeitsfirmen. Richtig sei es, die Arbeitnehmerüberlassung zu liberalisieren. Unverständlich sei es jedoch, die denkbar stärkste Restriktion gesetzlich zu verankern: die Entlohnung der Zeitarbeitnehmer nach der betrieblichen Entgeltstruktur. Beide Gesetzentwürfe müssten daher abgelehnt werden.

Für die Mitglieder der **Fraktion der FDP** führten die Gesetzentwürfe zu einer faktischen Verstaatlichung der Zeitarbeit und einer Abschaffung der privaten Zeitarbeitsfirmen, die es

bereits auf dem Markt gebe, da diese im Wettbewerb mit den staatlich subventionierten PSA'en nicht bestehen können. Dies gelte insbesondere, wenn die Regelungen von Equal Pay und Equal Treatment greifen würden. Die PSA'en dienten außerdem der statistischen Absenkung der Arbeitslosenquote. Die Bundesanstalt für Arbeit habe in der Anhörung auf die Nachfrage bestätigt, dass an PSA'en vermittelte Arbeitslose dort als Beschäftigte gelten. Sie würden nicht mehr als Arbeitslose gezählt. Die Entwürfe setzten nicht an den Ursachen der Malaise auf dem Arbeitsmarkt, nämlich Überregulierung z. B. durch falsch geregelten Kündigungsschutz, reformbedürftigen Sozialversicherungssystemen und einer kaum noch tragbaren Steuer- und Abgabenlast an, sondern versuchten Symptome zu kurieren und dabei sozialpolitische Tabus zu umkurven. Das führe zu Systembrüchen und einer noch stärkeren Bürokratisierung des Arbeitsmarktes. Die Diskriminierung des Arbeitsplatzes Haushalt werde nicht abgeschafft, sondern zementiert. Einen nachhaltigen Abbau der Schwarzarbeit werde es durch die Gesetzentwürfe der Koalitionsfraktionen nicht geben. Das geplante Brückengeld werde den Druck auf ältere Arbeitnehmer in den Betrieben erhöhen und zu einer verstärkten Frühverrentung führen. Alles in allem sei mit den geplanten Schritten der Koalitionsfraktionen das Hartz-Konzept „weichgespült“ worden.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

Begründungen zu den Änderungen des Entwurfes eines Ersten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – Drucksache 15/25 –

Zur Inhaltsübersicht

Redaktionelle Anpassungen infolge der Einfügung des Artikels 6a sowie der Streichung des Artikels 8.

Zu Artikel 1 Nr. 19

Abweichend vom Gesetzentwurf soll die Minderung in der Weise erfolgen, dass der Arbeitslose solange nur die Hälfte des jeweiligen täglichen Leistungssatzes des Arbeitslosengeldes erhält, bis der Minderungsbetrag vollständig auf den Arbeitslosengeldanspruch angerechnet worden ist. Dieses Verfahren vermeidet, dass die Betroffenen über die Sanktion der Meldepflichtverletzung hinaus Einbußen im Sozial-, insbesondere Kranken- und Rentenversicherungsschutz, hinnehmen müssen.

Zu Artikel 1 Nr. 20a (neu)

Anpassung an die Neuregelungen zur differenzierteren und flexibleren Gestaltung der Dauer einer Sperrzeit.

Zu Artikel 1 Nr. 24a (neu)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 14. § 85 Abs. 2 Satz 3 des Entwurfs entspricht inhaltlich § 92 Abs. 2 Satz 2 SGB III.

Zu Artikel 1 Nr. 25a (neu)

Folgeänderung zur Änderung des § 147 SGB III (Nr. 20a).

Zu Artikel 1 Nr. 29 und 32

Der Gesetzentwurf sieht eine Verlagerung der Zuständigkeit für Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen von den Landesarbeitsämtern auf die Arbeitsämter vor.

Die gesetzlichen Grundlagen für umfassende Änderungen im Leistungsrecht und eine Strukturreform der Bundesanstalt sollen erst mit dem nächsten Schritt geschaffen werden. Es ist daher sachgerecht, bis dahin die Zuständigkeit der Landesarbeitsämter für die Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen beizubehalten.

Zu Artikel 1 Nr. 43 (§ 421j)**Zu Absatz 1**

Ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab 50 Jahren stehen am Arbeitsmarkt vor besonderen Einstellungsbarrieren, wenn sie arbeitslos geworden sind oder von Arbeitslosigkeit bedroht werden. Trotz der aus demografischen Gründen unabwendbaren Notwendigkeit einer altersgerechten Beschäftigungspolitik sind die Wiedereingliederungschancen in Arbeit bei dieser Altersgruppe deutlich geringer als die von jüngeren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Mit der Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer werden auf Seite des Arbeitsangebots die Anreize für eine höhere Erwerbsbeteiligung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gestärkt. Die Arbeitsförderung wirkt zugleich auch auf die Nachfrageseite ein, indem beispielsweise Eingliederungszuschüsse für ältere Arbeitnehmer gewährt werden können. Mit dem Job-AQTIV-Gesetz ist die maßgebliche Altersgrenze für diese betrieblichen Eingliederungshilfen auf das vollendete 50. Lebensjahr herabgesetzt worden. Die Altersgrenze von 50 Lebensjahren soll auch für das neu geschaffene, befristet geltende Instrument der Entgeltsicherung gelten.

Die Herabsetzung der Altersgrenze von 55 auf 50 steht auch im Einklang mit den neuen Vorgaben der EU-Kommission, wonach bei Beschäftigungsbeihilfen Personen über 50 Jahre, die erwerbslos sind oder vor der Entlassung stehen, als benachteiligte Personen am Arbeitsmarkt gelten, für die besondere Maßnahmen gerechtfertigt sind.

Zu Absatz 2

Wie bei den Beziehern von Arbeitslosengeld sollen bei von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung Befreiten auch Beiträge zur privaten Altersvorsorge übernommen werden können.

Zu Absatz 5

Ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab 55 Jahren können nach Eintritt der Arbeitslosigkeit auch in den namens der Bundesanstalt für Arbeit gegründeten Personal-Service-Agenturen (PSA) nach § 37c des Dritten Sozialgesetzbuchs beschäftigt werden. Um eine doppelte Inanspruchnahme von Beitragsmitteln und eine Ungleichbehandlung von PSA-Beschäftigten zu vermeiden, wird durch die Änderung der Anspruch auf Entgeltsicherung, genauso wie z. B. bei einer Beschäftigung in einer Arbeitsbeschaf-

fungsmaßnahme, im Falle einer Beschäftigung in einer Personal-Service-Agentur ausgeschlossen.

Zu Artikel 1 Nr. 45 (§ 434g)**Zu Absatz 4 (alt)**

Die Bundesanstalt für Arbeit hat in der Sachverständigenanhörung darauf hingewiesen, dass die im Zusammenhang mit der Änderung des § 158 Abs. 1 SGB III vorgesehene Übergangsregelung des § 434g Abs. 4 SGB III zu erheblichen Schwierigkeiten führen würde.

Über 100 000 laufende Fälle mit Bezug von Unterhaltsgeld müssten zunächst manuell eingestellt werden, da die für die Neuberechnung erforderlichen Daten nicht in dem entsprechenden Datenverarbeitungsverfahren gespeichert seien. Dadurch sei zunächst die Einschaltung aller betroffenen Leistungsbezieher notwendig, bevor über die neue Leistungshöhe entschieden werden könne. Eine zeitgerechte Umstellung neben den sonstigen erforderlichen Umstellungsarbeiten sei nicht gewährleistet.

Für laufende Fälle soll daher der in § 422 SGB III verankerte allgemeine Grundsatz bei Rechtsänderungen Anwendung finden, wonach auf bereits vor Inkrafttreten der Neuregelung entstandene Ansprüche das alte Recht weiterhin anzuwenden ist.

Zu Absatz 4 (neu)

§ 195 Satz 1 bleibt unverändert. Eine Übergangsvorschrift ist deshalb insoweit nicht erforderlich.

Zu Absatz 5

Folgeänderung zur Verlängerung der Übergangsfrist beim Inkrafttreten der Änderungen zum Arbeitnehmerüberlassungsgesetz.

Zu Absatz 6

Die Regelung soll vermeiden, dass durch die Absenkung des Mindestfreibetrages für den Partner des Arbeitslosenhilfebeziehers (§ 194 Abs. 1 Satz 2) und durch den Wegfall des Erwerbstätigenfreibetrages (§ 194 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Arbeitslosenhilfe-Verordnung) Sozialhilfebedürftigkeit entsteht und somit finanzielle Lasten vom Bund auf die Sozialhilfeträger verschoben werden. Die Absenkung des Mindestfreibetrages und der Wegfall des Erwerbstätigenfreibetrages sollen deshalb unterbleiben, wenn und soweit der Arbeitslose und die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen dadurch hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt würden.

Die Regelung setzt aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität einen Antrag voraus. Die Befristung der Regelung berücksichtigt, dass ab 1. Januar 2004 die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe zusammengeführt sein sollen.

Zu Artikel 3 Nr. 5

Der mit dem Gesetzentwurf neu geschaffene Anrechnungszeitentatbestand gilt aus Gründen der verwaltungsmäßigen Umsetzung nur für Zeiten nach dem 30. April 2003.

Zu Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe a

Durch die Änderung in Buchstabe a wird sichergestellt, dass der Tarifvertrag, der eine Ausnahme vom Verbot der Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes zulässt, sowohl für Verleiher als auch Entleiher gelten muss.

Die Änderung in Buchstabe b soll bei der sog. Kollegenhilfe verhindern, dass Betriebe unter dem Deckmantel eines angeblichen Baubetriebes lediglich Arbeitnehmerüberlassung betreiben. Deshalb wird vorgesehen, dass Verleiher vor der ersten Arbeitnehmerüberlassung mindestens drei Jahre nachweislich als Baubetrieb tätig gewesen sein müssen.

Zu Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe b

Durch die Ergänzung wird der Missbrauchsschutz bei der Kollegenhilfe auch auf ausländische Verleiher erstreckt.

Zu Artikel 6 Nr. 3 Buchstabe a

Der Änderungsantrag stellt klar, dass

- durch tarifvertragliche Regelungen zum einen vom Grundsatz der Gleichbehandlung von Leiharbeitnehmern während der Beschäftigung bei einem Entleiher wie auch von der für die ersten sechs Wochen geltenden einzelvertraglichen Ausnahme abgewichen werden kann;
- dass im Rahmen der Ausnahme von sechs Wochen mindestens ein Nettoarbeitsentgelt in Höhe des Arbeitslosengeldes zu zahlen ist und
- die für die ersten sechs Wochen geltende Ausnahme nicht wiederholt zwischen einem Leiharbeitnehmer und demselben Verleiher vereinbart werden kann.

Im Übrigen geht der Gesetzgeber davon aus, dass sich bei Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes die wesentlichen Arbeitsbedingungen vergleichbarer Arbeitnehmer beim Entleiher nach einem für den Entleiher geltenden Tarifvertrag richten. Besteht ein solcher nicht, gelten die wesentlichen Arbeitsbedingungen des Entleihbetriebes.

Zu Artikel 6 Nr. 4 Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Artikel 6 Nr. 10

Der Änderungsantrag verlängert die Übergangszeit auf ein Jahr. Den Tarifvertragsparteien wird gleichzeitig die Möglichkeit gegeben, durch einen zügigen Abschluss tarifvertraglicher Regelungen insgesamt zu einer Neuordnung der Arbeitsbedingungen für Leiharbeitnehmer zu gelangen. In diesem Fall entfällt das besondere Befristungsverbot, das Wiedereinstellungsverbot, das Synchronisationsverbot sowie die Beschränkung der Überlassungsdauer mit Inkrafttreten der tarifvertraglichen Regelungen.

Zu Artikel 6a Nr. 1 (neu)

Durch Artikel 6 Nr. 2b wird die Möglichkeit eröffnet, dass in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässige Verleiher Bauarbeiter nach Deutschland verleihen können, auch wenn diese Verleiher

nicht an die allgemeinverbindlichen Tarifverträge des Baugewerbes gebunden sind.

Durch Nummer 1 wird eine in dieser Situation drohende Ungleichbehandlung zum Nachteil deutscher Verleiher und ausländischer Leiharbeitnehmer verhindert. Auch in den neu eröffneten Fällen der grenzüberschreitenden Arbeitnehmerüberlassung im Baugewerbe muss der ausländische Verleiher für den verliehenen Bauarbeiter Beiträge zur Urlaubskasse der deutschen Bauwirtschaft leisten. Für den Bereich des Mindestlohns ist eine solche Ergänzung nicht mehr erforderlich; § 1 Abs. 2a des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes ordnet hier bereits eine gleiche Entlohnung der Leiharbeitnehmer an.

Zu Artikel 6 Nr. 2 (neu)

Folgeänderung zu Nummer 1. Diese bislang nur in Bezug auf entsandte Arbeitnehmer anwendbare Vorschrift muss aus Gründen der Gleichbehandlung um den Fall der Leiharbeit ergänzt werden.

Zu Artikel 7

Die Herabsetzung der Altersgrenze in § 14 Abs. 3 soll auf drei Jahre befristet sein. Danach soll wieder das 58. Lebensjahr als Altersgrenze gelten.

Gleichzeitig berücksichtigt die Änderung, dass einer sachgrundlosen Befristung gegenüber älteren Arbeitnehmern nach Absatz 3 eine sachgrundlose Befristung bis zu einer Gesamtdauer von bis zu zwei Jahren nach Absatz 2 unmittelbar vorausgehen kann, wenn es sich dabei um eine Neueinstellung handelt. Bei einer Altersgrenze von 50 Jahren könnte die aufeinanderfolgende Nutzung der beiden Befristungsmöglichkeiten dazu führen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereits ab dem 48. Lebensjahr ohne sachlichen Grund über einen längeren Zeitraum hinweg befristet beschäftigt werden. Durch die Festlegung der Altersgrenze auf das vollendete 52. Lebensjahr wird sichergestellt, dass die genannte Kombination von sachgrundlosen Befristungen erst mit der Vollendung des 50. Lebensjahres zulässig ist.

Zu Artikel 8

Wegen des engen Zusammenhangs wird die Vereinfachung bei der Feststellung des Kindergeldanspruchs zusammen mit der entsprechenden Änderung im Einkommensteuergesetz im Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt geregelt.

Zu Artikel 10

Die Änderung stellt klar, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer statt einer unbezahlten Freistellung bezahlten Erholungsurlaub auch zur Teilnahme an einer Maßnahme der Eignungsfeststellung, Trainingsmaßnahme oder einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme der Bundesanstalt für Arbeit einsetzen können.

Zu Artikel 11

§ 195 Satz 1 bleibt unverändert. Eine Übergangsvorschrift ist deshalb insoweit nicht erforderlich.

Zu Artikel 14 Buchstabe b

Erforderliche Vorlaufzeit zur verwaltungsmäßigen Umsetzung der Einführung neuer Anrechnungszeitentatbestände im Rentenrecht.

Zu Artikel 14 Buchstabe a und c

Die Buchstaben a und c sind redaktionelle Folgeänderung.

Begründungen zu den Änderungen des Entwurfes eines Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – Drucksache 15/26 –

Zu Artikel 1 Nr. 3a (neu)

Folgeänderung zur Aufhebung des § 100 SGB IV.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Den Job-Centern soll auch die Betreuung von Ausbildungssuchenden obliegen.

Zu Artikel 2 Nr. 3

Die Versicherungspflicht soll auch in den Fällen der Arbeitgeberprüfung nach § 28p SGB IV erst mit der Bekanntgabe der Feststellung durch den prüfenden Rentenversicherungsträger eintreten.

Zu Artikel 2 Nr. 4

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass beim Zusammentreffen von geringfügigen Beschäftigungen im Privathaushalt mit anderen geringfügigen Beschäftigungen die Vergünstigungen von § 8a Satz 1 nicht gelten. Damit soll die Attraktivität der geringfügigen Beschäftigung im Privathaushalt auch nur dann bestehen, wenn keine weitere gewerbliche geringfügige Beschäftigung besteht oder aufgenommen wird.

Zu Artikel 2 Nr. 7a (neu)

Bestimmte Leistungen des Arbeitgebers sollen unter Beibehaltung der bisherigen praktischen Handhabung durch die Sozialversicherungsträger nicht aufgrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Zuordnung von Kontoführungsvergünstigungen und verbilligten Flugreisen des Arbeitgebers (BSG B 12 KR 12/01 R und 6/01 R vom 7. Februar 2002) als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt mit entsprechender Beitragsbelastung – auch bei Pauschalversteuerung –, sondern weiterhin als laufendes Arbeitsentgelt und – bei Pauschalversteuerung – mit entsprechender Beitragsfreiheit zugeordnet werden. Damit wird auch unnötiger verwaltungsmäßiger Mehraufwand auf Arbeitgeberseite vermieden. Insbesondere kostenfreie Kontoführung, erstattete Kontoführungsgebühren, Familien- und Kinderzuschläge sowie verbilligte Flugreisen sollen weiterhin im Rahmen der Regelungen der Arbeitsentgeltverordnung und damit des Steuerrechts beitragsfrei bleiben; der in § 23a Abs. 1 SGB IV definierte Begriff des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts muss daher entsprechend eingeschränkt werden. Eine Erstreckung der Beitragsfreiheit von sonstigen Bezügen i. S. d. § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG auch auf ein-

malig gezahlte Entgelte (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ArEV) wäre zu umfassend und wegen der möglichen negativen finanziellen Auswirkungen auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag nicht vertretbar. Die sonstigen Sachbezüge werden in § 6 der Sachbezugsverordnung festgelegt.

Zu Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe c

Der Arbeitgeber hat die jeweiligen Änderung unverzüglich nach ihrem Eintritt der Einzugsstelle zu melden.

Zu Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe d

Im Meldeverfahren mittels Haushaltsscheck wird die Zahl der Wochenstunden nicht mehr benötigt.

Zu Artikel 2 Nr. 13

Durch diese Ergänzung wird sichergestellt, dass die Zusammenrechnungsvorschriften der §§ 8 und 8a von den Einzugsstellen geprüft werden.

Zu Artikel 3 Nr. 4a Buchstabe a (neu)

Wie beim Arbeitslosengeld richtet sich die Höhe des Krankengeldes nach dem Bezug von Brückengeld nach der Höhe der vorher bezogenen Leistung.

Zu Artikel 3 Nr. 4a Buchstabe b (neu)

Folgeänderung zur Streichung des § 138 SGB III mit dem Entwurf eines Ersten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.

Zu Artikel 3 Nr. 7

Durch die Änderung werden die Regelungen über das Zusammentreffen von versicherungsfreien geringfügigen Beschäftigungen mit anderen Beschäftigungen in § 8a Satz 2 des Vierten Buches nachvollzogen, maßgeblich ist in diesen Fällen der Pauschalbeitrag nach Satz 1.

Zu Artikel 3 Nr. 8

Folgeänderung zur Einführung des Brückengeldes in § 421 I SGB III.

Zu Artikel 4 Nr. 1

Mit dieser Ergänzung der Konkurrenzregelung wird einem Wunsch der Rentenversicherungsträger nach einer eindeutigen Vorrangregelung für Fälle von „Mehrfach-Tätigkeiten“ Rechnung getragen.

Zu Artikel 4 Nr. 12

Durch die Änderung werden die Regelungen über das Zusammentreffen von versicherungsfreien geringfügigen Beschäftigungen mit anderen Beschäftigungen in § 8a Satz 2 des Vierten Buches nachvollzogen, maßgeblich ist in diesen Fällen der Pauschalbeitrag nach Absatz 3.

Zu Artikel 4 Nr. 12a (neu)

Die Vorschrift führt eine Meldepflicht der Bundesanstalt für Arbeit ein. Sie ist eine Folgeregelung zur Aufnahme des

neuen Versicherungspflichttatbestandes für Bezieher eines Existenzgründungszuschusses in § 2 Satz 1 Nr. 10 SGB VI.

Zu Artikel 4 Nr. 14

Folgeänderung aufgrund der Beschränkung der neu eingeführten Anrechnungszeiten für Personen, die zuletzt Arbeitslosengeld unter den erleichterten Voraussetzungen des § 428 SGB III bezogen haben, auf Zeiten nach dem 30. April 2003 (vgl. § 252 Abs. 8 SGB VI Änderungsantrag zum Entwurf eines Ersten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt). Der im geltenden Absatz 2 Satz 2 geregelte Verlängerungstatbestand ist für Zeiten vor dem 1. Mai 2003 weiter erforderlich.

Zu Artikel 8 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Notwendige Änderung wegen Einfügung § 35a.

Zu Artikel 8 Nr. 2 Buchstabe a

Nach § 421j des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sollen finanzielle Anreize zur Arbeitsaufnahme angeboten werden. Die danach gewährten Zuschüsse zum Arbeitsentgelt (Leistungen der Entgeltsicherung) sind steuerfrei. Gleiches gilt für das Brückengeld nach § 421i des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, das älteren Arbeitslosen einen sozial gesicherten Ausstieg aus dem Erwerbsleben ermöglicht.

Der Progressionsvorbehalt ist vorgesehen (siehe Änderung zu § 32b EStG).

Zu Artikel 8 Nr. 2 Buchstabe b

Für Arbeitslose, die eine selbständige Tätigkeit aufgenommen haben, sind Existenzgründungszuschüsse vorgesehen.

Diese neue Leistung soll – wie auch bisher die Lohn- und Einkommensersatzleistungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – steuerfrei bleiben. Der Progressionsvorbehalt ist vorgesehen (siehe Änderung zu § 32b EStG).

Zu Artikel 8 Nr. 3

Durch die Änderung wird auch das Arbeitsentgelt für ausschließlich in Privathaushalten ausgeübte geringfügige Beschäftigungen steuerfrei gestellt. Diese Steuerfreistellung knüpft an die Regelung des § 8a – neu – Viertes Buch Sozialgesetzbuch für geringfügige Beschäftigungen in Privathaushalten an. Im Übrigen sind die weiteren Voraussetzungen (pauschaler Beitrag zur Rentenversicherung, keine anderen in der Summe positiven Einkünfte) und Regelungen wie für die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (Freistellungsbescheinigung) zu beachten.

Wird bei der Zusammenrechnung der geringfügigen Beschäftigungen festgestellt, dass die Voraussetzungen einer solchen Beschäftigung nach dem Sozialversicherungsrecht nicht mehr vorliegen, tritt die Versicherungspflicht erst ein, wenn die Einzugsstelle oder ein Träger der Rentenversicherung die Entscheidung über die Versicherungspflicht gegenüber dem Arbeitgeber bekannt gegeben hat (§ 8 Abs. 2 – neu – Viertes Buch Sozialgesetzbuch). Dieser Zeitpunkt ist auch maßgebend für den Eintritt der Steuerpflicht des Arbeitsentgelts.

Zu Artikel 8 Nr. 4

Notwendige Folgeänderung wegen Einfügung des § 35a.

Zu Artikel 8 Nr. 5

Mit der Gesetzesänderung wird erreicht, dass sich Kinder ohne Beschäftigung nicht ausschließlich wegen des Anspruchs auf Kindergeld beim Arbeitsamt arbeitslos melden müssen.

Zu Artikel 8 Nr. 6

Für ältere Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte ältere Arbeitnehmer werden Anreize zur Arbeitsaufnahme geschaffen, älteren Arbeitslosen wird ein sozial gesicherter Ausstieg aus dem Erwerbsleben ermöglicht und die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit, durch die die Arbeitslosigkeit beendet wird, wird finanziell unterstützt. Diese Leistungen (der Zuschuss zum Arbeitsentgelt nach § 421j SGB III, das Brückengeld nach § 421i SGB III und der Existenzgründungszuschuss nach § 421m SGB III) sind steuerfrei. Sie sollen – wie auch bisher die Lohn- und Einkommensersatzleistungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – dem Progressionsvorbehalt unterworfen werden.

Zu Artikel 8 Nr. 7 (neu)

Die Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ hat eine steuerliche Förderung von Dienstleistungen in privaten Haushalten vorgeschlagen, um einen Anreiz für Beschäftigungsverhältnisse im Privathaushalt zu schaffen und die Schwarzarbeit in diesem Bereich zu bekämpfen. Zur Umsetzung dieses Zieles soll für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen eine Steuerermäßigung gewährt werden. Dabei wird aus arbeitsmarktpolitischen Gründen die Steuerermäßigung nur gewährt, wenn das haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis in einem inländischen Haushalt ausgeübt bzw. die haushaltsnahe Dienstleistung in einem inländischen Haushalt erbracht wird.

Haushaltsnah ist das Beschäftigungsverhältnis oder die Dienstleistung, wenn es eine haushaltsnahe Tätigkeit zum Gegenstand hat. Haushaltsnahe Tätigkeiten sind: die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, die Reinigung der Wohnung des Steuerpflichtigen, die Gartenpflege und die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern, Kranken, alten Menschen und pflegebedürftigen Personen.

In Absatz 1 ist die steuerliche Förderung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse geregelt. Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses und beträgt bei geringfügiger Beschäftigung im Sinne des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch 10 vom Hundert der Aufwendungen, höchstens 360 Euro, und bei Beschäftigungsverhältnissen, für die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung entrichtet werden, 12 vom Hundert der Aufwendungen, höchstens 1 200 Euro.

Die Steuerermäßigung des Absatz 2 soll für haushaltsnahe Tätigkeiten (vgl. dazu oben) gewährt werden, die nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erbracht werden, z. B. lässt der Steuerpflichtige seine Fenster durch ein Unternehmen reinigen. Der Betrag der Steuerermäßigung beträgt 8 vom Hundert der Aufwendungen, höchstens 480 Euro.

Um Missbrauch auszuschließen, soll ein Datenabgleich zwischen der Bundesknappschaft und dem Bundesamt für Finanzen stattfinden. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.

Zu Artikel 8 Nr. 8

Der private Haushalt erhält bei Aufwendungen für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme hauswirtschaftlicher Dienstleistungen einen Abzug von der Steuerschuld (vgl. § 35a – neu –). Diese Steuerermäßigung wirkt sich regelmäßig erst im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer aus, jedoch auch bereits bei der Festsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen. Damit sich die Steuerermäßigung nach § 35a – neu – bei Arbeitnehmern nicht erst im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer auswirkt, sondern bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren, wird § 39a Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c entsprechend ergänzt. Die Steuerermäßigung wird dabei durch die Vervierfachung in einen Freibetrag umgerechnet und kann so vom Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte als vom Arbeitslohn abzuziehender Freibetrag eingetragen werden. Wurde ein entsprechender Freibetrag eingetragen, ist eine Veranlagung zur Einkommensteuer zwingend vorgeschrieben (§ 46 Abs. 2 Nr. 4).

Zu Artikel 8 Nr. 9

Derzeit kann der Arbeitgeber für eine Beschäftigung in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn die Lohnsteuer mit 20 % des Arbeitslohns pauschal erheben, wenn der Arbeitslohn monatlich 325 Euro nicht übersteigt. Diese Arbeitslohngrenze stimmt betragsmäßig mit der Geringfügigkeitsgrenze der Sozialversicherung überein. Eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des Sozialversicherungsrechts ist auch Voraussetzung für die in § 3 Nr. 39 geregelte Steuerfreiheit.

Das Arbeitsentgelt für eine geringfügige Beschäftigung kann jedoch dann nicht steuerfrei gezahlt werden, wenn die Summe der anderen Einkünfte des Arbeitnehmers im Kalenderjahr positiv ist. Soll die Lohnsteuer in diesem Fall nicht nach den Merkmalen der vorgelegten Lohnsteuerkarte erhoben werden, bleibt als Alternative die Lohnsteuerpauschalierung.

Die Möglichkeit der Lohnsteuerpauschalierung wird im Anschluss an die Änderung in § 3 Nr. 39 (s. Nummer 3) fortgeführt. Entsprechend der neuen Arbeitslohngrenze für die geringfügigen Beschäftigungen in Privathaushalten wird die monatliche Pauschalierungsgrenze aus Vereinfachungsgründen allgemein von 325 Euro auf 500 Euro angehoben.

Zu Artikel 8 Nr. 10 Buchstabe a

Die Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung der Steuerfreistellung der Arbeitsentgelte aus geringfügigen Beschäftigungen in Privathaushalten nach § 3 Nr. 39 für Arbeitsentgelte ab 2003. Hierbei wird die Verkündung des Gesetzes im Kalenderjahr 2002 und das Inkrafttreten ab dem 1. Januar 2003 unterstellt. Hierdurch ist eine zusätzliche Anwendungsregelung entbehrlich, um bei einem unterjährigen Inkrafttreten der Gesetzesänderungen die Steuerfreiheit auch dann zu ermöglichen, wenn in den Vormonaten ausgeübte

geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalt zu positiven Einkünften geführt haben.

Zu Artikel 8 Nr. 10 Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 8 Nr. 10 Buchstabe c (neu)

Die Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung für den Steuerabzugsbetrag nach § 35a.

Zu Artikel 8 Nr. 10 Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 8 Nr. 10 Buchstabe e (neu)

Die Vorschrift regelt die Anwendung des geänderten § 40a (Anhebung der Pauschalierungsgrenze von 325 auf 500 Euro) für Arbeitslöhne ab 2003. Hierbei wird die Verkündung des Gesetzes im Kalenderjahr 2002 und das Inkrafttreten ab dem 1. Januar 2003 unterstellt.

Zu Artikel 8a (neu)

Mit der Gesetzesänderung wird erreicht, dass sich Kinder ohne Beschäftigung nicht ausschließlich wegen des Anspruchs auf Kindergeld beim Arbeitsamt arbeitslos melden müssen.

Zu Artikel 10

Während durch Artikel 10 des Gesetzentwurfs ein neuer Ausnahmefall statuiert würde, ist durch die Neuregelung stattdessen ein Abwägungselement im Rahmen der Prüfung eines Ausnahmefalls im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 HwO geschaffen worden. Die Neuregelung fügt sich in die Systematik der Handwerksordnung ein. Die bestehende Vollzugspraxis der Länder, die bereits bestimmte Fälle der Arbeitslosigkeit als Ausnahmefälle im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 HwO anerkennt, wird durch gesetzliche Regelung auf die Fälle ausgedehnt, in denen die Voraussetzungen für die Zahlung eines Existenzgründungszuschusses nach § 421m SGB III vorliegen.

Mit der Änderung des Artikels 10 werden Bedenken des Handwerks Rechnung getragen, dass der hohe Qualitätsstandard des deutschen Handwerks Einbußen erleiden und letztlich auch die Ausbildungsfähigkeit und -bereitschaft der Handwerksbetriebe leiden könnte. Durch die Neuregelung wird das bestehende Regel-/Ausnahmesystem der Handwerksordnung nicht tangiert. Gleichzeitig wird aber die selbständige Ausübung handwerklicher Tätigkeiten in Form der „Ich-AG“ bzw. „Familien-AG“ erleichtert, wobei keine Abstriche an der für die selbständige Ausübung handwerklicher Tätigkeiten erforderlichen Qualifikation gemacht werden. Ohne die gesetzliche Regelung bliebe Arbeitslosen außerhalb der Meisterprüfung, selbst wenn sie über nachgewiesene in etwa meistergleiche Befähigung verfügen, die Möglichkeit des Erwerbs der handwerksrechtlichen Voraussetzungen für eine Existenzgründung im Handwerk und damit eine Förderung nach dem Hartz-Konzept praktisch verschlossen. Durch die Regelung wird gewährleistet, dass die Behörden der Länder bei der Entscheidung, ob die Ablegung der Meisterprüfung zum Zeitpunkt der An-

tragstellung oder danach, für den Antragsteller eine unzumutbare Belastung darstellen würde, in Fällen von Arbeitslosigkeit zu seinen Gunsten zu berücksichtigen haben, dass es sich bei den Voraussetzungen des § 421m des Dritten Buches Sozialgesetzbuch um personenbezogene Umstände nach § 8 Abs. 1 Satz 2 HwO handelt.

Hieran sind auch die Handwerkskammern gebunden, die von den Behörden im Wege der Anhörung zu beteiligen sind.

Nicht berührt von der Regelung sind die Möglichkeiten, Tätigkeiten der Anlage B zur Handwerksordnung, begrenzte Spezialtätigkeiten oder einfache Tätigkeiten, die – ihre einwandfreie Ausübung vorausgesetzt – wegen ihres geringen Schwierigkeitsgrades keine qualifizierten Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, auszuüben. Alle diese Tätigkeiten unterliegen nicht der Meisterpflicht, sie können also von Ich-AG-Inhabern ohne handwerksrechtliche Beschränkungen ausgeübt werden.

Unabhängig von der getroffenen Regelung wird die Bundesregierung – wie im Koalitionsvertrag vom 16. Oktober 2002 festgelegt – im Handwerksbereich den durch die Leipziger Beschlüsse eingeleiteten Liberalisierungsprozess fortführen.

Bereits nach bestehender Vollzugspraxis sind bestimmte Fälle der Arbeitslosigkeit als Ausnahmefälle des § 8 Abs. 1 Satz 2 anerkannt. Danach wird ein Ausnahmefall angenommen bei Arbeitslosigkeit und bei drohender Arbeitslosigkeit

infolge einer Ausgliederung handwerklicher Leistungen oder Umstrukturierung handwerklicher Betriebe, wenn der Antragsteller mehrere Jahre in dem Bereich beschäftigt war und aus Mangel an vergleichbaren offenen Stellen in seinem Beruf keine adäquate Stelle findet. Außerdem wird Arbeitslosigkeit im Rahmen einer Gesamtbetrachtung aller Umstände eines Einzelfalls berücksichtigt. Diese Vollzugspraxis soll durch die Neuregelung auf die Fälle ausgedehnt werden, in denen die Voraussetzungen für die Zahlung eines Existenzgründungszuschusses nach § 421m SGB III vorliegen. Dadurch soll sicher gestellt werden, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des § 421m SGB III in die Beurteilung darüber einfließt, ob das Ablegen der Meisterprüfung für den Antragsteller eine unzumutbare Belastung bedeuten würde. Das bestehende Regel-/Ausnahmesystem der Handwerksordnung wird damit nicht tangiert. Gleichzeitig wird durch die Neuregelung aber die selbständige Ausübung handwerklicher Tätigkeiten in Form der „Ich-AG“ bzw. „Familien-AG“ erleichtert, ohne dass Abstriche an der für die selbständige Ausübung handwerklicher Tätigkeiten erforderlichen Qualifikation gemacht werden.

Zu Artikel 17

Folgeänderung aufgrund des späteren Inkrafttretens der neu eingeführten Anrechnungszeiten für Ausbildungssuchende (vgl. Änderungsantrag zum Entwurf eines Ersten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt). Diese Zeiten sind nach dem 30. April 2003 zu melden.

Berlin, den 14. November 2002

Klaus Brandner
Berichterstatter

Karl-Josef Laumann
Berichterstatter

Dr. Thea Dückert
Berichterstatterin

Dirk Niebel
Berichterstatter

